

TE Umse Bescheid 2012/4/10 US 3A/2010/23-131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2012

Index

83/01

Norm

UVP-G 2000 §17

UVP-G 2000 §19 Abs4

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §77 Abs2

Ktn BauO 1996 §13

Ktn BauO 1996 §17

Ktn BauarchitekturV

1. UVP-G 2000 § 17 heute
 2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
 8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
 11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996
-
1. UVP-G 2000 § 19 heute
 2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004

12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. GewO 1994 § 77 heute
2. GewO 1994 § 77 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. GewO 1994 § 77 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
4. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006
5. GewO 1994 § 77 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
6. GewO 1994 § 77 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 77 gültig von 02.02.2000 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2000
8. GewO 1994 § 77 gültig von 01.04.1998 bis 01.02.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
9. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
10. GewO 1994 § 77 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

Betrifft: Berufungen gegen den Genehmigungsbescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UVP-1167/166-2010, betreffend die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK)

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Herbert Beran als Vorsitzenden, Mag. Michael Bogner als Bericht und Mag. Udo Stocker als weiteres Mitglied über die Berufungen

1. nachstehend angeführter Körperschaften und Personen:

- 1.1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten
- 1.2. Bürgerinitiative "Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost"
Feldgasse 14, 9065 Ebenthal
- 1.3. Bürgerinitiative "Saubere Umwelt statt Großkraftwerk"
Bienenstraße 8, 9065 Ebenthal
- 1.4. Bürgerinitiative "Schutz für unseren Lebensraum"
Falkenweg 4, 9065 Ebenthal
- 1.5. Bürgerinitiative "Ebenthal ist gegen Großkraftwerk"
Neuhausstraße 17/2, 9065 Ebenthal
- 1.6. Ing. Gehard Quantschnig
Miegerer Straße 21, 9065 Ebenthal in Kärnten
- 1.7. Bürgerinitiative "Wir sind gegen ein Großkraftwerk"
Kreuth 29, 9065 Ebenthal in Kärnten
- 1.8. Jeseff Lesiak
Kossiach 14, 9065 Ebenthal

- 1.9. Helmut Kau
Raiffeisenstraße 3, 9065 Ebenthal
- 1.10. Thomas Uschounig
Schwarz 5, 9065 Ebenthal
- 1.11. Anton Wieser
Kreuth 7/1, 9065 Ebenthal
- 1.12. Mag. Susanne Strießnig
Amselweg 13, 9065 Ebenthal
- 1.13. Rupert Jannach
Schattenweg 2, 9065 Ebenthal
- 1.14. Rudolf Achatz
Franz-Jonas-Straße 48, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 1.15. Paulina Wang
Miegerer Straße 100, 9065 Ebenthal
- 1.16. Manfred Hössl
Lanzendorf 15, 9130 Poggersdorf
- 1.17. Klaus Dominkus
Kosasmojach 2, 9065 Ebenthal
- 1.18. Wilma Pollanz
Goritschach 18, 9065 Ebenthal
- 1.19. Herbert Kordasch
Obitschach 19, 9065 Ebenthal
- 1.20. Elfriede Stern
Miegerer Straße 80, 9065 Ebenthal
- 1.21. Erich Puaschunder
Kossiach 15/2, 9065 Ebenthal
- 1.22. DI Lambert Rogaunig
Radsberg 21, 9065 Ebenthal
- 1.23. DI Franz Widowitz
Miegerer Straße 121, 9065 Ebenthal
- 1.24. Andreas Puschmann
Villacher Straße 149/4/10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 1.25. Ing. Manfred Reautschnig
Rabastraße 20h, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 1.26. Hermann Miklautz
Zwanzgerberg 20, 9065 Ebenthal
- 1.27. Andreas Wigoutschnigg
Miegerer Straße 82, 9065 Ebenthal

- 1.28. Mag. Brigitte Loiskandl-Weiss
Kreuth 22, 9065 Ebenthal
- 1.29. Theresia Lieber
Ackerstraße 1, 9065 Ebenthal
- 1.30. Martina Tuschek
St. Jakober Straße 16/2, 9065 Ebenthal
- 1.31. Anton Penz
Feldgasse 25, 9065 Ebenthal
- 1.32. Günther Wang
Hanslweg 11, 9065 Ebenthal
- 1.33. Valentin Bürger
Tutzach 12, 9065 Ebenthal
- 1.34. Josef Raunig
Tutzach 4, 9065 Ebenthal
- 1.35. Daniel Wrulich
Kreuth 4, 9065 Ebenthal
- 1.36. Richard Matschnig
Rüsthauseweg 1, 9065 Ebenthal
- 1.37. Stefan Widowitz
Adlergasse 12, 9065 Ebenthal
- 1.38. Ilse Schlug
Niederdorfer Straße 209, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 1.39. Franz Josef Walter
Lipizach 7/2, 9065 Ebenthal
- 1.40. Karl Mosegger
Berg 16, 9065 Ebenthal
- 1.41. Johann Woschitz
Kreuth 14, 9065 Ebenthal
- 1.42. Andreas Privasnik
Kossiach 5, 9065 Ebenthal
- 1.43. Adolf Setz, geb. Schauß
Saager 20, 9065 Ebenthal
- 1.44. Valentin Kreulitsch
Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal
- 1.45. Maria Hansche
Zettereier Straße 17, 9065 Ebenthal
- 1.46. ÖR Gregor Tauschitz
Replach 3, 9131 Grafenstein

- 1.47. Theresia Lauer
Replach 8, 9131 Grafenstein
- 1.48. Walter Kerschbaumer
Gumisch 6, 9131 Grafenstein
- 1.49. Arnold Sutterlüty
Wölfnitz 6, 9131 Grafenstein
- 1.50. Stefan Pistonig
Sonnengasse 1, 9131 Grafenstein
- 1.51. Hubert Tauschitz
Haidach 6, 9131 Grafenstein
- 1.52. Monika Adamitsch
Saager 26, 9131 Grafenstein
- 1.53. Josef Orlitsch
Saager 2, 9131 Grafenstein
- 1.54. Karl Raab
Thon 14, 9131 Grafenstein
- 1.55. Gerhard Schoffnegger
St. Peter 1, 9131 Grafenstein
- 1.56. Josef Karnitschnig
C.-Holzmeister-Straße 3, 9131 Grafenstein
- 1.57. Margarethe Frank
Aich 4, 9131 Grafenstein
- 1.58. Walter Breitenegger
Sand 2, 9131 Grafenstein
- 1.59. Friederike Tschischej
Gumisch 22, 9131 Grafenstein
- 1.60. Simon Knappitsch
Truttendorf 26, 9131 Grafenstein
- 1.61. Ignaz Marketz
Tainacherfeld 6, 9131 Grafenstein
- 1.62. Leo Ofer
Althofen 12, 9131 Grafenstein
- 1.63. Brigitte Kriegl-Kuess
Froschendorf 2, 9131 Grafenstein
- 1.64. Johann Komposch
Aich 7, 9131 Grafenstein
- 1.65. Gertrude Komposch
Aich 7, 9131 Grafenstein

- 1.66. Ilse Leitgeb-Tauschitz
Aich 3, 9131 Grafenstein
- 1.67. Peter Schwagerle
Wölfnitz 3, 9131 Grafenstein
- 1.68. Michael Svetlik
Sbuatach 12, 9131 Grafenstein
- 1.69. Stefan Weratschnig
Unterfischern 2, 9131 Grafenstein
- 1.70. Ingrid Rotter
Oberfischern 3, 9131 Grafenstein
- 1.71. Josef Leschanz
Truttendorf 21, 9131 Grafenstein
- 1.72. Peter Luegger
Froschendorf 6, 9131 Grafenstein
- 1.73. Dkfm. Vinzenz Czernin,
Schloss Rain, Rain 1, 9131 Grafenstein
- 1.74. Elfriede Ofer
Althofen 12, 9131 Grafenstein
- 1.75. Simon Kraut
Truttendorf 3, 9131 Grafenstein
- 1.76. ÖR Heinrich Orsini-Rosenberg
Schloss 2, 9131 Grafenstein
- 1.77. Ferdinand Kollienz
Althofen 1, 9131 Grafenstein
- 1.78. Ing. MMag. Wilhelm Lauer
Replach 8, 9131 Grafenstein
- 1.79. Ernst Stumpf
Unterfischern 3, 9131 Grafenstein
- 1.80. Franz Josef Tauschitz
Neubauweg 4, 9131 Grafenstein
- 1.81. Johann Smrekar
Aich 2, 9131 Grafenstein
- 1.82. Thomas Hambrusch
Truttendorf 22, 9131 Grafenstein
- 1.83. Mag. Stefan Deutschmann, Bürgermeister
Unterwühl 4, 9131 Grafenstein
- 1.84. Dr. Franz Hartlieb
Truttendorferstraße 11, 9131 Grafenstein

1.85. BZV - Bienzuchtverein Grafenstein

Gumisch 22, 9131 Grafenstein

1.86. Dipl. Ing. Peter Goëss

Schloß Ebenthal, 9065 Ebenthal

1.87. Stefan Hofstätter

Hadnweg 12, 9065 Ebenthal

alle vertreten durch Dr. Franz Unterasinger, Rechtsanwalt, Radetzkystraße 8, 8010 Graz

2. des Ing. Robert Vogt

Angersbichl 37, 9161 Ma. Rain

3. des Johann Moser

Moritzgasse 3, 9020 Klagenfurt

1. 4.Ziffer 4

des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltsachverständiger

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

1. 5.Ziffer 5

der Gemeinde Magdalensberg

Deinsdorf 10, 9064 Pischelsdorf

vertreten durch Dr. Walter Brunner, Rechtsanwalt, Villacher Straße 1A/7, 9020 Klagenfurt

6. nachstehend angeführter Körperschaften und Personen

6.1. Bürgerinitiative "Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost"

Vertreter: Maximilian Felsberger

6.2. Bürgerinitiative "Lebensqualität statt Großkraftwerk"

Vertreter: Günther Schiberl

6.3. Bürgerinitiative "Nein zum Großkraftwerk im Klagenfurter

Becken"

Vertreter: Michael Wulz

6.4. Bürgerinitiative "Nein zu Kraftwerken mit fossilen

Brennstoffen"

Vertreter: Dr. Odo Maier

6.5. Bürgerinitiative "Gesunde Umwelt"

Vertreter: Hartwig Gallhuber

6.6. Bürgerinitiative "Saubere Luft für Klagenfurt West"

Vertreter Raimund Vospernik

6.7. Bürgerinitiative "Fesching gegen das Großkraftwerk"

Vertreterin: Waltraud Martin

6.8. Bürgerinitiative "Waidmannsdorf gegen das Großkraftwerk"

Vertreter: Gerhard Gmeindl

6.9. Bürgerinitiative "Hörtendorf-Limmersdorf gegen das Großkraftwerk"

Vertreter Franz Zoehrer

- 6.10. Bürgerinitiative "Stopp dem Klimawahnsinn"
Vertreter: Dipl. Ing Dr. Harald Okorn-Schmidt
- 6.11. Bürgerinitiative "Kreuzbergl gegen Großkraftwerk"
Vertreter: Stefan Walzl
- 6.12. Bürgerinitiative "Klagenfurt gegen Großkraftwerk"
Vertreter: Dipl. Ing. Ferdinand Stefan
- 6.13. Maximilian Felsberger
Schattenweg 7, 9065 Ebenthal
- 6.14. Mag. Andrea Wulz
Kranzmayerstraße 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 6.15. Plan & Bau Vertriebs GmbH
Baugewerbestraße 1, 9065 Pfaffendorf
- 6.16. Ing. Herbert Viczek
Rain, Feldgasse 15, 9065 Ebenthal
- 6.17. Angelica Viczek
Rain, Feldgasse 15, 9065 Ebenthal
- 6.18. Barbara Kreditsch
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 47, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.19. Norbert Kreditsch
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 47, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.20. Magdalena Rampetzreiter
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 45, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.21. Willibald Rampetzreiter
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 45, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.22. Richard Slanitsch
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 51, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.23. Maria Slanitsch
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 51, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.24. Wilhelm Schiberl
Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.25. Sieglinde Schiberl

- Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.26. Josef Koraschnigg
Niederdorf, Bruno-Kreisky-Straße 4, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.27. Brigitte Koraschnigg
Niederdorf, Bruno-Kreisky-Straße 4, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.28. Evelin Nagele-Hartner
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 31/4, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.29. Christian Hartner
Niederdorf, Franz-Jonas-Straße 31/4, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
- 6.30. Bernd Petritz
Rain, Otto-Eizenberger-Straße 16, 9065 Ebenthal
- 6.31. Dr. Nicole Göhrig
Rain, Sonnengasse 15, 9065 Ebenthal
- 6.32. Karl-Heinz Mariacher
Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 40, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.33. Anita Mariacher
Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 40, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.34. Hubert Trabe
Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 36, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.35. Waltraud Trabe
Aich an der Straße, Limmersdorfer Straße 36, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee
- 6.36. Max Matschnig
Zettereier Straße 5, 9065 Ebenthal
- 6.37. Mag. Kurt Lukatsch
Feldgasse 19, 9065 Ebenthal
- 6.38. Roland Wolfgang Peball
Beethovenstraße 4, 9065 Ebenthal
- 6.39. Johann Ebner
Feldgasse 13, 9065 Ebenthal

6.40. Ing. Rainer Zergoi
Schulstraße 10, 9065 Ebenthal

6.41. Ing. Dietmar Stoffaneller
Ferdinand-Wedenig-Straße 8, 9065 Ebenthal

6.42. Ernst Kitzer
Feldgasse 11, 9065 Ebenthal

alle vertreten durch Univ. Doz. Dr. Wolfgang List, Rechtsanwalt, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien

7.

7.1. des Dipl. Ing. Peter Goëss
Schloß Ebenthal, 9065 Ebenthal

7.2. der Goëss Kulturgüter Privatstiftung
Schloß Ebenthal, 9065 Ebenthal

beide vertreten durch Ankershofen-Goëss-Hinteregger, Rechtsanwälte, Plankengasse 7/3, 1010 Wien

8. der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt

vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UVP-1167/166-2010, mit dem der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) erteilt worden ist, nach Durchführen einer mündlichen gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UVP-1167/166-2010, mit dem der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH die Genehmigung gemäß Paragraph 17, Absatz eins, UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) erteilt worden ist, nach Durchführen einer mündlichen

Verhandlung am 24.10.2011 zu Recht erkannt:

Spruch:

1. Den Berufungen der Marktgemeinde Ebenthal, des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt des Landes Kärnten und der Gemeinde Magdalensberg, des Ing. Gehard Quantschnig, des Dipl. Ing. Peter Goëss, der Goëss Kulturgüter Privatstiftung, des Robert Vogt, des Johann Moser und des Maximilian Felsberger, der Mag. Andrea Wulz, des Ing. Herbert Viczek, der Angelica Viczek, der Barbara Kreditsch, des Norbert Kreditsch, der Magdalena Rampetzreiter, des Willibald Rampetzreiter, des Richard Slanitsch, der Maria Slanitsch, des Wilhelm Schiberl, der Sieglinde Schiberl, des Josef Koraschnigg, der Brigitte Koraschnigg, der Evelin Nagele-Hartner, des Christian Hartner, des Bernd Petritz, der Dr. Nicole Göhrig, des Karl-Heinz Mariacher, der Anita Mariacher, des Hubert Trabe, der Waltraud Trabe, des Max Matschnig, des Mag. Kurt Lukatsch, des Roland Wolfgang Peball, des Johann Ebner, des Ing. Rainer Zergoi, des Ing. Dietmar Stoffaneller und des Ernst Kitzer wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid insgesamt dahin abgeändert, dass der Antrag der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 abgewiesen wird. 1. Den Berufungen der Marktgemeinde Ebenthal, des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt des Landes Kärnten und der Gemeinde Magdalensberg, des Ing. Gehard Quantschnig, des Dipl. Ing. Peter Goëss, der Goëss Kulturgüter Privatstiftung, des Robert Vogt, des Johann Moser und des Maximilian Felsberger, der Mag. Andrea Wulz, des Ing. Herbert Viczek, der Angelica Viczek, der Barbara Kreditsch, des Norbert Kreditsch, der Magdalena Rampetzreiter, des Willibald Rampetzreiter, des Richard Slanitsch, der Maria Slanitsch, des Wilhelm Schiberl, der Sieglinde Schiberl, des Josef Koraschnigg, der Brigitte Koraschnigg, der Evelin Nagele-Hartner, des Christian Hartner, des Bernd Petritz, der Dr. Nicole Göhrig, des Karl-Heinz Mariacher, der Anita Mariacher, des Hubert Trabe, der Waltraud Trabe, des Max

Matschnig, des Mag. Kurt Lukatsch, des Roland Wolfgang Peball, des Johann Ebner, des Ing. Rainer Zergoi, des Ing. Dietmar Stoffaneller und des Ernst Kitzer wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid insgesamt dahin abgeändert, dass der Antrag der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) gemäß Paragraph 17, Absatz eins, UVP-G 2000 abgewiesen wird.

2. Die Berufungen der Bürgerinitiative "Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost", der Bürgerinitiative "Saubere Umwelt statt Großkraftwerk", der Bürgerinitiative "Schutz für unseren Lebensraum", der Bürgerinitiative "Ebenthal ist gegen Großkraftwerk", der Bürgerinitiative "Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost" und der Bürgerinitiative "Lebensqualität statt Großkraftwerk" werden hinsichtlich des Spruchpunktes 5.1. des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UV- 1167/166-2010, abgewiesen und ansonsten mangels Parteistellung gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 zurückgewiesen. 2. Die Berufungen der Bürgerinitiative "Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost", der Bürgerinitiative "Saubere Umwelt statt Großkraftwerk", der Bürgerinitiative "Schutz für unseren Lebensraum", der Bürgerinitiative "Ebenthal ist gegen Großkraftwerk", der Bürgerinitiative "Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost" und der Bürgerinitiative "Lebensqualität statt Großkraftwerk" werden hinsichtlich des Spruchpunktes 5.1. des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UV- 1167/166-2010, abgewiesen und ansonsten mangels Parteistellung gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 6, in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 zurückgewiesen.

3. Die Berufungen des Jesef Lesiak, des Helmut Kau, des Thomas Uschounig, des Anton Wieser, der Mag. Susanne Strießnig, des Rupert Jannach, des Rudolf Achatz, des Klaus Dominkus, der Wilma Pollanz, des Herbert Kordasch, der Elfriede Stern, des Erich Puaschunder, des DI Lambert Rogaunig, des DI Franz Widowitz, des Andreas Puschmann, des Ing. Manfred Reautschnig, des Hermann Miklautz, der Mag. Brigitte Loiskandl-Weiss, der Theresia Lieber, der Martina Tuschek, der Anton Penz, des Günther Wang, der Paulina Wang, des Manfred Hössl, des Andreas Wigoutschnigg, des Richard Matschnig, des Valentin Kreulitsch, des Valentin Bürger, des Josef Raunig, des Daniel Wrulich, des Stefan Widowitz, der Ilse Schlug, des Franz Josef Walter, des Karl Mosegger, des Johann Woschitz, des Andreas Privasnig, des Adolf Setz geb. Schauß, der Maria Hansche, des ÖR Gregor Tauschitz, der Theresia Lauer, des Walter Kerschbaumer, des Arnold Sutterlüty, des Stefan Pistonig, des Hubert Tauschitz, der Monika Adamitsch, des Josef Orlitsch, des Karl Raab, des Gerhard Schoffnegger, des Josef Karnitschnig, der Margarethe Frank, des Walter Breitenegger, der Friederike Tschischej, des Simon Knappitsch, des Ignaz Marketz, des Leo Ofer, der Brigitte Kriegl-Kuess, des Johann Komposch, der Gertrude Komposch, der Ilse Leitgeb-Tauschitz, des Peter Schwagerle, des Michael Svetlik, des Stefan Weratschnig, der Ingrid Rotter, des Josef Leschanz, des Peter Luegger, des Dkfm. Vinzenz Czernin, der Elfriede Ofer, des Simon Kraut, des ÖR Heinrich Orsini-Rosenberg, des Ferdinand Kollienz, des Ing. MMag. Wilhelm Lauer, des Ernst Stumpf, des Franz Josef Tauschitz, des Johann Smrekar, des Thomas Hambrusch, des Mag. Stefan Deutschmann, des Dr. Franz Hartlieb, des BZV - Bienenzuchtverein Grafenstein, des Stefan Hofstätter und der Plan & Bau Vertriebs GmbH werden hinsichtlich des Spruchpunktes 5.2. des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UV-1167/166-2010, abgewiesen und ansonsten mangels Parteistellung gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 zurückgewiesen. 3. Die Berufungen des Jesef Lesiak, des Helmut Kau, des Thomas Uschounig, des Anton Wieser, der Mag. Susanne Strießnig, des Rupert Jannach, des Rudolf Achatz, des Klaus Dominkus, der Wilma Pollanz, des Herbert Kordasch, der Elfriede Stern, des Erich Puaschunder, des DI Lambert Rogaunig, des DI Franz Widowitz, des Andreas Puschmann, des Ing. Manfred Reautschnig, des Hermann Miklautz, der Mag. Brigitte Loiskandl-Weiss, der Theresia Lieber, der Martina Tuschek, der Anton Penz, des Günther Wang, der Paulina Wang, des Manfred Hössl, des Andreas Wigoutschnigg, des Richard Matschnig, des Valentin Kreulitsch, des Valentin Bürger, des Josef Raunig, des Daniel Wrulich, des Stefan Widowitz, der Ilse Schlug, des Franz Josef Walter, des Karl Mosegger, des Johann Woschitz, des Andreas Privasnig, des Adolf Setz geb. Schauß, der Maria Hansche, des ÖR Gregor Tauschitz, der Theresia Lauer, des Walter Kerschbaumer, des Arnold Sutterlüty, des Stefan Pistonig, des Hubert Tauschitz, der Monika Adamitsch, des Josef Orlitsch, des Karl Raab, des Gerhard Schoffnegger, des Josef Karnitschnig, der Margarethe Frank, des Walter Breitenegger, der Friederike Tschischej, des Simon Knappitsch, des Ignaz Marketz, des Leo Ofer, der Brigitte Kriegl-Kuess, des Johann Komposch, der Gertrude Komposch, der Ilse Leitgeb-Tauschitz, des Peter Schwagerle, des Michael Svetlik, des Stefan Weratschnig, der Ingrid Rotter, des Josef Leschanz, des Peter Luegger, des Dkfm. Vinzenz Czernin, der Elfriede Ofer, des Simon Kraut, des ÖR Heinrich Orsini-Rosenberg, des Ferdinand Kollienz, des Ing. MMag. Wilhelm Lauer, des Ernst Stumpf, des Franz Josef Tauschitz, des Johann Smrekar, des Thomas Hambrusch, des Mag. Stefan Deutschmann, des Dr. Franz Hartlieb, des BZV - Bienenzuchtverein Grafenstein, des Stefan Hofstätter und der Plan &

Bau Vertriebs GmbH werden hinsichtlich des Spruchpunktes 5.2. des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UV-1167/166-2010, abgewiesen und ansonsten mangels Parteistellung gemäß Paragraph 19, Absatz eins, UVP-G 2000 zurückgewiesen.

4. Die Berufungen der Bürgerinitiativen "Nein zu Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen", "Kreuzbergl gegen das Großkraftwerk", "Stop dem Klimawahnsinn", "Nein zum Großkraftwerk im Klagenfurter Becken", "Gesunde Umwelt", „Hörtendorf-Limmersdorf gegen das Großkraftwerk“, "Saubere Luft für Klagenfurt West", "Waidmannsdorf gegen das Großkraftwerk", "Fesching gegen das Großkraftwerk", "Klagenfurt gegen Großkraftwerk" und „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“ werden mangels Parteistellung gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 zurückgewiesen. 4. Die Berufungen der Bürgerinitiativen "Nein zu Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen", "Kreuzbergl gegen das Großkraftwerk", "Stop dem Klimawahnsinn", "Nein zum Großkraftwerk im Klagenfurter Becken", "Gesunde Umwelt", „Hörtendorf-Limmersdorf gegen das Großkraftwerk“, "Saubere Luft für Klagenfurt West", "Waidmannsdorf gegen das Großkraftwerk", "Fesching gegen das Großkraftwerk", "Klagenfurt gegen Großkraftwerk" und „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“ werden mangels Parteistellung gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 6, in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 zurückgewiesen.

5. Die übrigen Anträge werden – soweit sie nicht in den Spruchpunkten 1. bis 4. erledigt wurden – abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, insbesondere §§ 7, 13, 44a, 66; Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, insbesondere Paragraphen 7, 13, 44 a, 66,;

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, insbesondere §§ 17 und 19. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetzblatt Nr. 697 aus 1993, idgF, insbesondere Paragraphen 17 und 19,

Begründung:

1. Verfahrensgang in erster Instanz:

Unter Vorlage eines Einreichoperats hat die Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH am 31.3.2006 bei der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) beantragt. Sie hat in weiterer Folge am 2.5.2006 und am 6.12.2006 zwei Projektänderungen vorgenommen. Unter Vorlage eines Einreichoperats hat die Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH am 31.3.2006 bei der Kärntner Landesregierung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, UVP-G 2000 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) beantragt. Sie hat in weiterer Folge am 2.5.2006 und am 6.12.2006 zwei Projektänderungen vorgenommen.

Die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Antrages einschließlich der Projektunterlagen erfolgte mittels Edikt gemäß § 44a Abs. 3 AVG vom 14.6.2007, welches in der Zeit vom 21.6.2007 bis 3.8.2007 an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Poggersdorf, der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt und der Kärntner Landesregierung angeschlagen, im redaktionellen Teil der Kronen Zeitung, der Kleinen Zeitung und im Amtsblatt der Wiener Zeitung jeweils am 20.6.2007 veröffentlicht war. Aus dem Edikt ist hervorgegangen, dass der Antrag, die technischen Einreichunterlagen sowie die UVE in der Zeit vom 21.6.2007 bis 3.8.2007 beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafenstein, im Gemeindeamt der Gemeinde Poggersdorf, und bei der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt waren. Die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Antrages einschließlich der Projektunterlagen erfolgte mittels Edikt gemäß Paragraph 44 a, Absatz 3, AVG vom 14.6.2007, welches in der Zeit vom 21.6.2007 bis 3.8.2007 an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Poggersdorf, der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt und der Kärntner Landesregierung angeschlagen, im redaktionellen Teil der Kronen Zeitung, der Kleinen Zeitung und im Amtsblatt der Wiener Zeitung jeweils am 20.6.2007 veröffentlicht war. Aus dem Edikt ist hervorgegangen, dass der Antrag, die technischen

Einreichunterlagen sowie die UVE in der Zeit vom 21.6.2007 bis 3.8.2007 beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafenstein, im Gemeindeamt der Gemeinde Poggersdorf, und bei der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt waren.

Im Edikt wurde unter anderem auch auf das Recht von jedermann zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist, auf die Stellung von Bürgerinitiativen gemäß § 19 UVP-G 2000 und auf die Internetadresse, unter welcher die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der UVE inklusive Zeitplan abrufbar waren, hingewiesen. Im Edikt wurde unter anderem auch auf das Recht von jedermann zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist, auf die Stellung von Bürgerinitiativen gemäß Paragraph 19, UVP-G 2000 und auf die Internetadresse, unter welcher die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der UVE inklusive Zeitplan abrufbar waren, hingewiesen.

Gegen das Vorhaben wurden im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens unter anderem vom Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, von diversen Bürgerinitiativen, von den Gemeinden Ebenthal und Magdalensberg und von Personen, deren Liegenschaften bzw. Wohnsitze in der Gemeinde Klagenfurt, der Gemeinde Ebenthal und der Gemeinde Grafenstein liegen, Einwendungen erhoben, die zum Teil auch durch fachkundige Stellungnahmen ergänzt wurden.

Unter anderem wurden Bedenken geäußert, dass mit der Realisierung eines thermischen Großkraftwerkes Beeinträchtigungen zu erwarten seien, die zu unzumutbaren Belästigungen in der Wohn- und Lebensqualität führen. Weiters wurden sowohl von den Bürgerinitiativen als auch von den Gemeinden und Personen Bedenken hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung geäußert, insbesondere dahingehend, als Klagenfurt gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ein luftbelastetes Gebiet sei und es durch das Projekt zu erheblichen Mehrbelastungen durch Feinstaub und NOX komme. Weitere Bedenken wurden dahingehend geäußert, als Wasserdampf in die Umgebungsluft eingetragen und dadurch wesentlich zur Nebelbildung beigetragen werde, zumal das Gebiet ohnedies unter anderem durch die Inversionsneigung sehr nebelanfällig sei. Außerdem würden grundsätzliche Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, des Gemeindeplanungsgesetzes, des überörtlichen Entwicklungsprogrammes und des Freiraumkonzeptes Kärnten nicht beachtet und sei das Vorhaben nicht raumverträglich, da es sich beim Projektstandort um ein wertvolles Naherholungsgebiet mit bestehenden Waldflächen handle, welche Wohlfahrts- und Erholungsfunktion hätten. Unter anderem wurden Bedenken geäußert, dass mit der Realisierung eines thermischen Großkraftwerkes Beeinträchtigungen zu erwarten seien, die zu unzumutbaren Belästigungen in der Wohn- und Lebensqualität führen. Weiters wurden sowohl von den Bürgerinitiativen als auch von den Gemeinden und Personen Bedenken hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung geäußert, insbesondere dahingehend, als Klagenfurt gemäß Paragraph 3, Absatz 8, UVP-G 2000 ein luftbelastetes Gebiet sei und es durch das Projekt zu erheblichen Mehrbelastungen durch Feinstaub und NOX komme. Weitere Bedenken wurden dahingehend geäußert, als Wasserdampf in die Umgebungsluft eingetragen und dadurch wesentlich zur Nebelbildung beigetragen werde, zumal das Gebiet ohnedies unter anderem durch die Inversionsneigung sehr nebelanfällig sei. Außerdem würden grundsätzliche Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, des Gemeindeplanungsgesetzes, des überörtlichen Entwicklungsprogrammes und des Freiraumkonzeptes Kärnten nicht beachtet und sei das Vorhaben nicht raumverträglich, da es sich beim Projektstandort um ein wertvolles Naherholungsgebiet mit bestehenden Waldflächen handle, welche Wohlfahrts- und Erholungsfunktion hätten.

Basierend auf dem Genehmigungsantrag, den Bezug habenden Projektunterlagen, den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen, den Antworten der Fachgutachter auf die Fragen des Prüfkatalogs sowie den fachtechnischen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurde gemäß § 12a UVP-G 2000 das Umweltverträglichkeitsgutachten am 3. und 4.6.2009 erstellt. Basierend auf dem Genehmigungsantrag, den Bezug habenden Projektunterlagen, den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen, den Antworten der Fachgutachter auf die Fragen des Prüfkatalogs sowie den fachtechnischen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurde gemäß Paragraph 12 a, UVP-G 2000 das Umweltverträglichkeitsgutachten am 3. und 4.6.2009 erstellt.

Mit Kundmachung vom 2.6.2009 wurde der Termin für die mündliche Verhandlung für 6.7.2009 bis 9.7.2009 mit Vorankündigung einer Verlängerung im Bedarfsfalle bekannt gemacht. Die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 vom 8.6.2009 bis 9.7.2009 in den oben

genannten Gemeinden und bei der UVP-Behörde im Amt der Kärntner Landesregierung. Die Kundmachung der öffentlichen Auflage erfolgte zugleich mit jener der mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung wurde vom 6.7.2009 bis 11.7.2009 durchgeführt. Mit Kundmachung vom 2.6.2009 wurde der Termin für die mündliche Verhandlung für 6.7.2009 bis 9.7.2009 mit Vorankündigung einer Verlängerung im Bedarfsfalle bekannt gemacht. Die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgte gemäß Paragraph 13, Absatz 2, UVP-G 2000 vom 8.6.2009 bis 9.7.2009 in den oben genannten Gemeinden und bei der UVP-Behörde im Amt der Kärntner Landesregierung. Die Kundmachung der öffentlichen Auflage erfolgte zugleich mit jener der mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung wurde vom 6.7.2009 bis 11.7.2009 durchgeführt.

Die Auflage des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde gemeinsam mit der Ankündigung der öffentlichen Erörterung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mittels Edikt gemäß § 44c Abs. 3 AVG vom 18.3.2010 kundgemacht. Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgte von 8.4.2010 bis 6.5.2010 in den oben bezeichneten Gemeinden und bei der UVP-Behörde im Amt der Kärntner Landesregierung. Die öffentliche Erörterung des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens hat am 19. und 20.10.2010 stattgefunden. Die Auflage des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde gemeinsam mit der Ankündigung der öffentlichen Erörterung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mittels Edikt gemäß Paragraph 44 c, Absatz 3, AVG vom 18.3.2010 kundgemacht. Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgte von 8.4.2010 bis 6.5.2010 in den oben bezeichneten Gemeinden und bei der UVP-Behörde im Amt der Kärntner Landesregierung. Die öffentliche Erörterung des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens hat am 19. und 20.10.2010 stattgefunden.

Gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UVP-1167/166-2010, mit dem der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) erteilt worden ist, haben die unter 1. bis 8 bezeichneten Gebietskörperschaften und Personen fristgerecht Berufung erhoben, wobei die unter 1. bis 7. bezeichneten Berufungswerber im Wesentlichen auf die Abweisung des Genehmigungsantrages bzw. - soweit im erstinstanzlichen Bescheid die Einwendungen mangels Parteistellung zurückgewiesen worden waren - die Parteistellung in der Sache abgezielt haben, die unter 8. bezeichnete Projektwerberin hingegen in ihrer Berufung auf die Beseitigung oder Modifikation diverser Auflagen gezielt hat. Gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, Zl. 7-A-UVP-1167/166-2010, mit dem der Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH die Genehmigung gemäß Paragraph 17, Absatz eins, UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes) in Klagenfurt am Wörthersee (GDKK) erteilt worden ist, haben die unter 1. bis 8 bezeichneten Gebietskörperschaften und Personen fristgerecht Berufung erhoben, wobei die unter 1. bis 7. bezeichneten Berufungswerber im Wesentlichen auf die Abweisung des Genehmigungsantrages bzw. - soweit im erstinstanzlichen Bescheid die Einwendungen mangels Parteistellung zurückgewiesen worden waren - die Parteistellung in der Sache abgezielt haben, die unter 8. bezeichnete Projektwerberin hingegen in ihrer Berufung auf die Beseitigung oder Modifikation diverser Auflagen gezielt hat.

2. Zum Inhalt der Berufungen:

Hinsichtlich ihrer Parteistellung haben die Bürgerinitiativen vorgebracht, dass es sich bei den, den Unterschriftslisten beigelegten, Stellungnahmen, entgegen den im erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid ausgeführten Feststellungen, einerseits nicht bloß um floskelhafte Ablehnungen gehandelt habe, und andererseits – selbst wenn man zum Schluss käme, dass die mit den ursprünglichen Unterschriftslisten eingebrachten Beilagen nicht als "Stellungnahme" im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 zu werten seien – die Bürgerinitiativen auf Grund der später nachgereichten und noch substantziierteren Stellungnahmen die Parteistellung erlangt hätten. Hinsichtlich ihrer Parteistellung haben die Bürgerinitiativen vorgebracht, dass es sich bei den, den Unterschriftslisten beigelegten, Stellungnahmen, entgegen den im erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid ausgeführten Feststellungen, einerseits nicht bloß um floskelhafte Ablehnungen gehandelt habe, und andererseits – selbst wenn man zum Schluss käme, dass die mit den ursprünglichen Unterschriftslisten eingebrachten Beilagen nicht als "Stellungnahme" im Sinne des Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 zu werten seien – die Bürgerinitiativen auf Grund der später nachgereichten und noch substantziierteren Stellungnahmen die Parteistellung erlangt hätten.

Die Erstbehörde hätte den Bürgerinitiativen das Einlangen ihrer von mehr als 200 Unterschriften unterstützten Stellungnahme bestätigt und ihnen ausdrücklich mitgeteilt, dass ihre Parteistellung erst mit der Stellungnahme im

Rahmen der öffentlichen Auflage des Antrages und der Genehmigungsunterlagen auflebe. Insbesondere habe die Behörde nicht verlangt, dass die Unterschriftenliste den weiteren Stellungnahmen nochmals hinzuzufügen ist. Hätte die Behörde zu diesem Zeitpunkt den Bürgerinitiativen die Unterschriftenlisten zurückgestellt und einen konkreten Verbesserungsvorschlag gemacht, wären die Bürgerinitiativen in die Lage versetzt worden, der Behörde nochmals Unterschriftenlisten innerhalb des von der Behörde gewünschten Zeitraumes gemeinsam mit den Einwendungen einzureichen.

Die Bürgerinitiativen seien während des Verfahrens als Parteien zugelassen und als solche behandelt worden und ihre Eingaben seien sehr wohl bearbeitet und teils auch berücksichtigt worden. Die Behörde habe daher insgesamt bei den Bürgerinitiativen den Eindruck erweckt, dass deren Parteistellung rechtens und in Ordnung sei.

In der Sache haben die Berufungswerber im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Zu den Schadstoffemissionen:

Hinsichtlich der Schadstoffemissionen ergäben sich aus dem Fachgutachten Luft- Immissionen relevante Zusatzbelastungen durch NO₂, die betreffend des südlichen Bereiches der Ortschaft Aich an der Straße – einhergehend mit der schrittweisen Herabsetzung der Grenzwerte für NO₂ auf 35 µg/m³ - zumindest ab 2012 gesichert eine relevante Zusatzbelastung erwarten lassen (der HMW_{max} liege mit 11,5% bzw. 16,1% sehr weit über der 3%-Schwelle), die weiters betreffend die UVE-Messstation St. Jakober Straße und die Völkermarkterstraße/St. Jakober Straße-Ost zumindest im Szenario "hoch" eine relevante Zusatzbelastung von 1,1% erwarten lassen, und die für Gradnitz, wo die Zusatzbelastung auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Projektvorhaben höher sei, beim HMW_{max} sowohl im hohen als auch im mittleren Szenario ein Überschreiten der 3%-Schwelle bewirke und es ab 2012 bei Vorliegen eines meteorologischen worst-case Jahres gesichert ein Überschreiten der 1%-Schwelle annehmen lasse.

Trotz dieser im Gutachten festgestellten Überschreitungen habe der Gesamtgutachter eine voraussichtliche Entlastung angenommen, wenn die geplante Süd-Ost Spange (Verbindung der Görtschtalstraße LB 92 zum Südring) realisiert werde. Hingegen habe die vom UBA gemäß § 8 IG-L für NO₂ durchgeführte Statuserhebung, welche auch die geplante Verlagerung des Südringes beinhalte, ergeben, dass sich bei der Entwicklung der Luftgüte auch bei Durchführung entsprechender Maßnahmen kein gesichertes Einhalten des IG-L Grenzwertes für NO₂ zeige. Trotz dieser im Gutachten festgestellten Überschreitungen habe der Gesamtgutachter eine voraussichtliche Entlastung angenommen, wenn die geplante Süd-Ost Spange (Verbindung der Görtschtalstraße LB 92 zum Südring) realisiert werde. Hingegen habe die vom UBA gemäß Paragraph 8, IG-L für NO₂ durchgeführte Statuserhebung, welche auch die geplante Verlagerung des Südringes beinhalte, ergeben, dass sich bei der Entwicklung der Luftgüte auch bei Durchführung entsprechender Maßnahmen kein gesichertes Einhalten des IG-L Grenzwertes für NO₂ zeige.

Die geplante Süd-Ost Spange bewirke bestenfalls nur kurzfristige Luftgüteverbesserungen, da es mit ihrem Bestehen langfristig gesehen wieder zu einer Verkehrszunahme kommen werde. Aber auch diese – wenn überhaupt nur marginal mögliche – Entlastung durch Straßenneubau würde dann darüber hinaus erst nach Einsetzen des Betriebes des GDKK greifen.

Die zusätzlichen Schadstoffemissionen könnten auch durch weitere emissionsmindernde Maßnahmen am Kraftwerk selbst nicht oder nur in unsignifikanter Weise reduziert werden, da sich die Bewilligungswerberin schon bemüht habe, den NO₂-Ausstoß durch Optimierung der DeNOX-Anlage zu senken und dennoch nur durch eine Herabsetzung der ursprünglich geplanten

7.500 Jahresvolllaststunden auf 4.800 Volllast- und 2.200 Teillaststunden eine weitere Reduktion beim Jahresausstoß von Stickstoffen erzielt werden konnte. In der Folge sei auch eine Erhöhung des Schornsteines auf 125 Meter vorgenommen worden, jedoch nicht mit dem Ziel, den Schadstoffausstoß zu reduzieren, sondern um eine bessere Verdünnung der Abgase zu erreichen.

Ein Kompensationseffekt durch Schließung des bestehenden, noch mit Öl betriebenen Fernheizkraftwerkes Klagenfurt, ergebe sich nicht, da dadurch große Mengen von Schwefelverbindungen wegfallen würden, jedoch die durch das Projekt bewirkten relevanten Überschreitungen beim Schadstoff NO₂ lägen. Auch die Annahmen der Verminderung der Belastung durch NO₂ durch Reduktion des Hausbrandes beruhten auf Schätzungen, die in Wirklichkeit wohl nicht

realistisch vollzogen werden könnten; aus dem Kärntner Energiebericht 2009 sei nachzulesen, dass der Energiebedarf für Raumwärme und Klimatisierung bei den privaten Haushalten ständig gesunken sei und sich diese Tendenz wegen des Klimawandels fortsetzen werde.

Neben den Grenzwertüberschreitungen beim Luftschadstoff NO₂ ergäben sich auch die Relevanzwerte übersteigende PM₁₀-Werte, hauptsächlich durch sekundäre Feinstaubbildung, da nämlich durch Reaktion von NO₂ und Ammoniak die Bildung von sekundärem Feinstaub begünstigt wird. Dies dürfe bedingt durch die topografischen und meteorologischen Gegebenheiten im Klagenfurter Becken nicht unterschätzt werden. Im Bereich Aich an der Straße komme es schon ohne Einrechnung einer Modellunsicherheit zu einer Zusatzbelastung von 3,64% des Grenzwertes, im Gebiet Ebenthal-Zell komme es mit Einrechnung der Modellunsicherheit zu einer Zusatzbelastung im Bereich von 4,1%. Ähnliches gelte für die Gebiete St. Jakob an der Straße und Gradnitz. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass diese Zusatzbelastungen zur sehr hohen PM₁₀-Grundbelastung im Raum Klagenfurt hinzukomme.

Zu Energieeffizienz und Energiewirtschaft haben die Berufungswerber im Wesentlichen vorgebracht, dass der Gutachter Prof. DI Dr. Kurt Friedrich einige Positionen des relevanten BAT-Dokumentes Large Combustion Plants auf nicht nachvollziehbare Art interpretiert habe, und somit die Energieeffizienz weit unter den in UVE und SV-Gutachten berechneten Werten liege.

Die Notwendigkeit für das Kraftwerk sei auch aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht gegeben, da zwischenzeitlich zahlreiche fossil befeuerte Anlagen in Betrieb genommen worden seien, die die elektrische Leistung österreichweit um rund

3.365 MW erhöhen werden. Eine gesicherte Versorgung des Strommarktes sei daher bis zumindest zum Jahr 2017 gegeben.

Zu Luft Ausbreitung Klima haben die Berufungswerber im Wesentlichen bemängelt, dass die vom Gutachter Univ. Prof. Dr. Mayr veranschaulichte Problematik der zu erwartenden kraftwerksbedingten verstärkten Hochnebelbildung sowie das Gutachtensergebnis nicht in den Bescheid eingeflossen, sondern ohne nachvollziehbare Begründung einfach ignoriert und durch andere Einschätzungen ersetzt worden sei. Aus dem Teilgutachten folge, dass durch das Projekt eine unzumutbare, das Ausmaß der Ortsüblichkeit deutlich übersteigende Hochnebelbildung bewirkt werde.

Hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen haben die Berufungswerber insbesondere bemängelt, dass die erstinstanzliche Behörde das von der Marktgemeinde Ebenthal vorgelegte Fachgutachten Dr. Gerd Oberfeld (zuletzt 16.8.2009 und 2.5.2010) nicht entsprechend gewürdigt habe. Der im Verfahren bestellte medizinische Sachverständige habe die Ausführungen in diesem Gutachten ignoriert und in keiner Weise einfließen lassen; selbiges gelte auch für das Gesamtgutachten.

Weiters haben die Berufungswerber vorgebracht, dass das Gesamtgutachten und das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Neuberger entgegen den Angaben im Fachgutachten Luft/Immissionen nur mehr von Überschreitungen bei zwei Objekten ausgegangen sei, ohne diese näher auszuführen. Überdies enthalte die Gutachtensergänzung des medizinischen Gutachtens vom 1.3.2010 zahlreiche persönliche Darstellungen des medizinischen Sachverständigen zur Immissionssituation, die fachlich nicht nachvollziehbar seien.

Der medizinische Sachverständige räume in seiner Beurteilung die Überschreitungen des NO₂-Tagesmittelgrenzwertes zwar ein, komme jedoch zum Schluss, dass es durch den Bau und den Betrieb des Projektes zu keiner gesundheitlich relevanten Erhöhung gasförmiger Luftschadstoffe komme. Folge man dieser Einschätzung, stelle sich die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit von Grenzwerten. Das leichtfertige Abtun einer eventuellen Gesundheitsgefährdung trotz der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen im Bereich NO₂ erwecke den Eindruck, dass der Sachverständige bei der Beurteilung etwaiger Gesundheitsgefährdungen Grenzwerte generell für unbeachtlich halte, zumal im Fachgutachten Luft/Immission auf die Relevanz der hohen NO₂-Überschreitungen mehrmals hingewiesen worden sei.

Hinsichtlich der im Gutachten Luft Ausbreitung Klima vom Sachverständigen Dr. Mayr prognostizierten zusätzlichen Nebeltage führe das medizinische Gutachten an, dass für das von Dr. Mayr verwendete Box-Modell in der Literatur keine Beobachtungen zu finden seien und das Testen des Modells in vier Winternächten keine ausreichende Validierung sei. Damit habe der medizinische Sachverständige seine Fachkompetenz verlassen. Eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen der zusätzlichen Nebeltage auf die Gesundheit sei in der Folge unterblieben und habe

der Sachverständige lediglich im Gutachten und der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass Herbst-Winter-Depressionen (SAD), bedingt durch verstärkten Lichtmangel, eine seltene Art der Depression seien, deren Bedeutung aus kommerziellen Gründen von Firmen, die Lichttherapie verkaufen, künstlich hochgespielt würde und die Nebeltage auf die Gesundheit der Bevölkerung des Klagenfurter Beckens keine Auswirkung haben werde, obwohl das umweltmedizinische Gutachten von Dr. Oberfeld zeige, dass genau das Gegenteil der Fall sei.

Das medizinische Gutachten des Sachverständigen Dr. Neuberger hätte von der erstinstanzlichen Behörde daher als unschlüssig behandelt werden müssen.

Betreffend das Landschafts- und Ortsbild rügten die Berufungswerber die mangelnde Integration des großen kubischen Baus und des 125 Meter hohen Schornsteins und die damit einhergehende, von weitem sichtbare landschaftliche Störung. Der Umstand der isolierten Lage, gepaart mit fehlender ähnlicher Umgebungsstruktur (keinerlei Anbindung an eine bestehende Bebauung) und dem flachen Wiesen- und Ackergelände am geplanten Standort und dessen Umgebung bedinge, dass der solitäre, massig konzipierte, kubisch ausgebildete Gebäudekomplex mit seinem fingerartig in den Himmel ragende Schlot auch von weiter Entfernung aus gesehen werden könne. Insgesamt sei mit dem Projekt eine geradezu klassische Verunstaltung des Landschaftsbildes mit unvermeidbar nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden.

Die im Bebauungsplan vorgeschlagene Bepflanzung im Vorfeld sei allein aufgrund der beschränkten Wachstumshöhe der Bepflanzung völlig ungeeignet, der massiven ortsbildlichen Wirkung eines 125 Meter hohen Kraftwerkes beizukommen. Der Forderung nach einem Architektenwettbewerb mit adäquater landschaftsgestalterischer Begleitplanung hätte bereits im Vorfeld der UVP-Entscheidung entsprochen werden müssen.

Die Projektwerberin hat in ihrer Berufung die Vorschreibung diverser Auflagen beanstandet und dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass einige Auflagen (Nr. 1, 7, 8, 11 und 12, 17, 22, 23 und 25, 28, 29, 33, 36, 41, 43 und 44, 67, 78 und 79, 115, 126, 127, 128, 131, 132, 135, 147, 154, 155, 156, 158, 165, 173, 186, 199 und 217, 206, 244, 280, 285) nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprechen und fachlich nicht geeignet seien. Gegen andere Auflagen wurde vorgebracht, dass damit lediglich Festlegungen aus den Einreichunterlagen wiederholt wurden und eine solche Absicherung nicht erforderlich sei. Schließlich wurde gegen diverse Auflagen eingewandt, dass diese lediglich Erkundungscharakter hätten.

Weiters hat die Projektwerberin zur wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist und zur Dauer der Rodungsbewilligung, im erstinstanzlichen Bescheid jeweils mit 31.12.2015 bestimmt, vorgebracht, dass auf Grund der bisherigen Verfahrensdauer und der zu erwartenden Dauer des Berufungsverfahrens diese Fristen zu kurz bemessen seien und jeweils eine Frist bzw. Bewilligungsdauer bis 31.12.2017 gefordert.

Hinsichtlich der Parteistellung der Bürgerinitiativen "Nein zu Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen", "Kreuzbergl gegen das Großkraftwerk", "Stop dem Klimawahnsinn", "Nein zum Großkraftwerk im Klagenfurter Becken", "Gesunde Umwelt", "Hörtendorf-Limmersdorf gegen das Großkraftwerk", "Saubere Luft für Klagenfurt West", "Waidmannsdorf gegen das Großkraftwerk", "Fesching gegen das Großkraftwerk", "Klagenfurt gegen Großkraftwerk" hat die Projektwerberin zusammenfassend vorgebracht, dass auf den beigebrachten Unterschriftenblättern jeglicher Bezug zu einer Stellungnahme fehle, teilweise die Unterschriften zu einem Zeitpunkt datiert seien, zu dem unmöglich eine Stellungnahme vorgelegen haben könne und auch unklar sei, zu welcher Bürgerinitiative die Unterschriften zuzuordnen seien, da Unterschriftenblätter zusammenkopiert worden und erst danach mit Namen der Bürgerinitiative und des Sprechers versehen worden seien, und teilweise auch Originalnamen der Bürgerinitiative gegen andere Namen ausgetauscht worden seien.

3. Zum Gang des Berufungsverfahrens:

Zunächst wurde die Kärntner Landesregierung mit Schreiben des Umweltsenates vom 24.1.2011 ersucht, im Hinblick auf die Bestimmung des § 13 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 die Ortsbildpflege-Sonderkommission zu beauftragen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob das Projekt der Errichtung und des Betriebes eines thermischen Kraftwerkes (Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk) in Klagenfurt – GDKK den von den Gemeinden im Sinne des § 1 Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmenden Interessen zuwider laufen würde. Zunächst wurde die Kärntner Landesregierung mit Schreiben des Umweltsenates vom 24.1.2011 ersucht, im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 3, der Kärntner Bauordnung 1996 die Ortsbildpflege-Sonderkommission zu beauftragen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob das Projekt der Errichtung und des Betriebes eines thermischen Kraftwerkes (Gas-

und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk) in Klagenfurt – GDKK den von den Gemeinden im Sinne des Paragraph eins, Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmenden Interessen zuwider laufen würde.

§ 13 Abs. 3 der K-BO 1996 lautet: Paragraph 13, Absatz 3, der K-BO 1996 lautet:

Bei Vorhaben nach § 6 lit. a bis c, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission (§ 12a Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990) einzuholen. § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Bei Vorhaben nach Paragraph 6, Litera a bis c, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission (Paragraph 12 a, Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990) einzuholen. Paragraph 8, Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß.

Im Lichte dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass das projektgegenständliche Vorhaben mit der örtlichen Bautradition dieses Teiles des Klagenfurter Beckens nicht im Einklang steht, da die örtliche Bautradition beispielsweise keine ca. 17,56 m hohen Kühltürme umfasst. Angesichts der Beschreibung in der UVE war das Ausmaß der Abweichung von der örtlichen Bautradition als erheblich zu bewerten.

Gemäß § 13 Abs. 5 K-BO 1996 hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben den Regelungen des Abs. 3 unterliegen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 5, K-BO 1996 hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben den Regelungen des Absatz 3, unterliegen.

Eine solche Verordnung der Kärntner Landesregierung war zum Zeitpunkt des 24.1.2011 nicht in Kraft. Auf Grund des Umstandes, dass weder im vorgelegten erstinstanzlichen Akt ein solches Gutachten aktenkundig ist, noch im bekämpften Bescheid auf ein solches Gutachten Bezug genommen wird, hatte der Umweltsenat davon auszugehen, dass im erstinstanzlichen Verfahren ein solches Gutachten nicht eingeholt worden ist.

Die Kärntner Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3.2.2011 mitgeteilt, dass die Auffassung des Umweltsenates, dass ein Bauvorhaben wie das GDKK je nach dem Umfeld, in welchem es sich befinde, von der örtlichen Bautradition im wesentlichen Ausmaß abweichen kann, nicht beigetreten werden könne und zum damaligen Zeitpunkt die Einholung eines Gutachtens der Ortsbildpflege-Sonderkommission aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, da der Bestellvorgang nicht abgeschlossen sei und sich dieses Organ noch nicht konstituiert habe. Außerdem könne die Ortsbildpflege-Sonderkommission, selbst wenn sie konstituiert gewesen wäre, ohne eine durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 5 K-BO 1996 konkretisierende Grundlage nicht tätig werden. Die Kärntner Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3.2.2011 mitgeteilt, dass die Auffassung des Umweltsenates, dass ein Bauvorhaben wie das GDKK je nach dem Umfeld, in welchem es sich befinde, von der örtlichen Bautradition im wesentlichen Ausmaß abweichen kann, nicht beigetreten werden könne und zum damaligen Zeitpunkt die Einholung eines Gutachtens der Ortsbildpflege-Sonderkommission aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, da der Bestellvorgang nicht abgeschlossen sei und sich dieses Organ noch nicht konstituiert habe. Außerdem könne die Ortsbildpflege-Sonderkommission, selbst wenn sie konstituiert gewesen wäre, ohne eine durch Verordnung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, K-BO 1996 konkretisierende Grundlage nicht tätig werden.

Hierauf ist am 25.3.2011 die Bauarchitekturverordnung, LGBl. Nr. 30/2011, in Kraft getreten. Eine Übergangsbestimmung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verwaltungsverfahren enthält diese Verordnung nicht, weshalb sie nach Willen des Verordnungsgebers auch für das gegenständliche Berufungsverfahren maßgeblich ist. Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c dieser Verordnung ist bei Maßnahmen, Vorhaben oder Einrichtungen, die unter anderem der Energieerzeugung und der Energieversorgung dienen, kein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen. Hierauf ist am 25.3.2011 die Bauarchitekturverordnung, Landesgesetzblatt Nr. 30 aus 2011, in Kraft getreten. Eine Übergangsbestimmung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verwaltungsverfahren enthält diese Verordnung nicht, weshalb sie nach Willen des Verordnungsgebers auch für das gegenständliche Berufungsverfahren maßgeblich ist. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera c, dieser Verordnung ist bei Maßnahmen, Vorhaben oder Einrichtungen, die unter anderem der Energieerzeugung und der Energieversorgung dienen, kein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen.

Nach Einholung von ergänzenden Gutachten zu den Fachbereichen Landschaftsbild/Ortsbild, Klima Ausbreitung Luft

sowie Umweltmedizin fand am 24.10.2011 die Berufungsverhandlung statt. Zu den in dieser mündlichen Berufungsverhandlung erörterten Gutachten und Stellungnahmen wurde den Berufungswerbern eine vierwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt. Innerhalb dieser Frist haben die Berufungswerber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

4. Der Umweltsenat hat erwogen:

Zu Landschaftsbild und Ortsbild:

Gemäß § 17 Abs. 1 K-BO 1996 hat die Behörde die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, K-BO 1996 hat die Behörde die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen.

Die Erstbehörde hat diesbezüglich ihre Entscheidung auf den UVE-Fachbericht im Rahmen des Fachgutachten aus dem Fachbereich Raumordnung zum UVP-Vorhaben Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk GDK – Klagenfurt von Mag. Gerhard Kleindienst (Kleindienst, 2009) einschließlich seiner Gutachtensergänzungen vom 25.1.2010 (Kleindienst, 2010 a) und vom 29.3.2010 (Kleindienst, 2010 b) gestützt und dazu ausgeführt:

Da „Messgrößen“ für „das Landschaftsbild“ nicht existieren, wird auch in der Fachliteratur grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Landschaftsbild immer durch die Wahrnehmung des Betrachters entsteht und damit auch subjektiv und individuell unterschiedlich ausfällt. (Bescheid S. 196)

Die Bewertung unterliegt daher stets einem Abwägungsprozess, zumal auch bis heute keine allgemein gültigen Bewertungspraktiken entwickelt werden konnten. Als Anhaltspunkt kann gelten, dass der Begriff „schöne Landschaft“, als übergeordneter Begriff des Empfindens, mit der Vielfalt und der Eigenart eines Landschaftsraumes assoziierbar ist. „Schönheit“ der Landschaft kann daher als synonyme Ausdruck für „Naturnähe“ angesehen werden. (Bescheid S. 197)

Auf den im vorliegenden Fall zu beurteilenden Landschaftsraum – und nicht lediglich den Errichtungsstandort, der für sich betrachtet klarerweise „unbebaut“ ist – bezogen bedeutet dies, dass dieser weder als naturnah zu bezeichnen ist, noch von „Unberührtheit“ geprägt ist, sondern durch menschliche Eingriffe für mannigfache Nutzungsarten, wie intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungs- und Gewerbestrukturen, Infrastrukturen (leistungsfähige Straßen, HL-Eisenbahnstrecke), bereits überformt ist. Diese Ausgangssituation stellt daher die Grundlage für den Abwägungsprozess hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes dar, da die vorhandene Überformung keinesfalls als „Freibrief“ für jedwede Maßnahme zu verstehen ist. (Bescheid S. 197)

Ein Vorhaben der gegenständlichen Dimension ist unbestritten als weitere „Störung“ des Landschaftsbildes anzusehen, sodass zu prüfen ist, inwieweit dieser negative Eingriff durch Ist-Situationen und allenfalls andere Vorteile in positiver Weise ausgeglichen wird oder werden kann. Faktoren, wie die großräumige Verbesserung der Belastungssituation aus der Bilanz der Emissionen (vorhabensbedingt verursachten gegenüber substituierbaren), Schaffung einer leistungsfähigen Energieerzeugung (auch in Hinblick auf die Stellung im nationalen Gesamtverbund), Stärkung der Wirtschafts- und Handelsstruktur mit dem Aspekt der mittelbaren Beschaffung von Arbeitsplätzen und die Übereinstimmung mit öffentlichen Planungszielen haben in die Abwägung der divergierenden Interessen einzufließen. Als Ergebnis kommt das raumplanungsfachliche Gutachten zum Schluss, dass der Störungseingriff mit der Ist-Situation des Landschaftsraumes in Verbindung mit der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen vertretbar erscheint. Zur Erzielung weiterer Verbesserungen der Situation wurden bereits im Fachgutachten die Forderung nach Durchführung eines Architektenwettbewerbes sowie eine landschaftspflegerische Begleitplanung mit entsprechendem Monitoring als Bedingung dargelegt. (Bescheid S. 197)

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss der Befund eines die Frage der Störung des Ortsbildes und/oder Landschaftsbildes betreffenden Sachverständigengutachtens eine detaillierte Beschreibung der örtlichen Situation, möglichst untermauert durch Planskizzen oder Fotos, enthalten (VwGH am 28.3.1985, 83/06/0084). Die charakteristischen Merkmale der für die Beurteilung einer allfälligen Störung in Betracht kommenden Teile des Ortsbildes und Landschaftsbildes müssen durch das Gutachten erkennbar sein (VwGH am 13.3.1983, 83/05/0097).

Der UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes stellt an die Erhebung des Ist-Zustands für den Sachbereich Orts- / Landschaftsbild folgende

Anforderungen:

Darzustellen sind beispielsweise folgende Aspekte, wobei sowohl Nah- und Fernwirkungen als auch Komplexwirkungen der einzelnen

Landschaftselemente zu berücksichtigen sind:

Lage des Vorhabens im Landschaftsteil (z. B. anhand einer Fotodokumentation, Plan);

Landschaftsform, Erscheinungsform, Erkennbarkeit von funktionalen Zusammenhängen;

Sichtbeziehungen, wesentliche Blickrichtungen vom und zum Vorhaben, Aussichtspunkte;

Landschaftselemente (einzeln und/oder als Komplex);

Prägnanz, Symbolwirkung;

Schönheit, Eigenart, Vielfalt;

besonders sensible Bereiche der Landschaft;

Elemente der Kulturlandschaft/des Ortsbildes, Natur- und Kulturgeschichte.

Zur Visualisierung bieten sich beispielsweise eine Fotodokumentation oder computerunterstützte Darstellungen an.

Der Umstand, dass im Fachgutachten, auf welches sich die Erstbehörde gestützt hat, insbesondere eine Sichttraumanalyse und eine darauf begründete Abgrenzung eines schutzgutbezogenen Untersuchungsraums, und auch eine Unterscheidung unterschiedlicher ästhetischer Wirkräume fehlen und auf eine kompilatorische teilraumbezogene und themenspezifische Dokumentation des Ist-Zustands verzichtet wurde, begründet die Unvollständigkeit des Ermittlungsergebnisses.

Der Umweltsenat hat daher mit Bescheid vom 20.4.2011 zum Bereich Landschaftsbild und Ortsbild DI Thomas Proksch zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt, zumal sowohl die Kritik der Projektwerberin als auch der Projektgegner, dass die nachträgliche Vorschreibung eines Architektenwettbewerbes als Bescheidaufgabe eine Beurteilung ex ante nicht ersetzen kann und die Ergebnisse eines solchen Wettbewerbs und die damit verbundenen und nicht prognostizierbare bauliche Anpassung des Projekts zu einer wesentlichen Projektänderung führen muss, die nur im Voraus beurteilt werden kann, zutrifft. Hinzu kommt, dass diese Auflage den Wettbewerb an eine begleitende landschaftsgestalterische Planung bindet, welche erst in Zukunft entwickelt werden muss und daher ebenfalls unbestimmt ist.

Der Umweltsenat stellt fest, dass sich auf Grundlage teilraumbezogener Eingriffserheblichkeiten für die gebildeten Teilräume

Teilraum 1 Vorhabensgebiet/Standort GDKK,

Teilraum 2 Siedlungssplitter beidseits Limmersdorfer Straße,

Teilraum 3 Siedlungsraum Ortschaft Limmersdorf – Süd,

Teilraum 4 Siedlungsraum Ortschaft Limmersdorf –Nord, Teilraum 5 Siedlungsraum Ortschaft Aich an der Straße, Teilraum 6 Siedlungsraum Gutendorf,

Teilraum 7 Östlicher Ortsrand Ortschaft Pokeritsch, Teilraum 8 Siedlungsraum Ortschaft Niederdorf,

Teilraum 9 Gewerbegebiet südlich Trasse Koralmbahn, Teilraum 10 Siedlungsraum Ortschaft Rain,

Teilraum 11 Offenlandschaftsbereiche südlich Koralmbahn,

Teilraum 12 Offenlandschaftsbereiche nördlich Koralmbahn,

Teilraum 13 Offenlandschaftsbereiche nördlich B 70,

Teilraum 14 Offenlandschaftsbereiche östlich Raba,

unter Heranziehung einer 5-stufigen Bewertungsskala (Eingriffserheblichkeit: keine/sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch) bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Begleitmaßnahmen (Sichtschutzpflanzungen) eine hohe Eingriffserheblichkeit für das projektgegenständliche Vorhaben ergibt.

Diese hohe Eingriffserheblichkeit ist durch die Nahwirkungen des Gebäudeensembles des GDKKs für die nächstgelegenen Wohngebäude im Norden des Kraftwerksareals, insbesondere zwei Wohngebäude westlich der Limmersdorfer Straße, und die prominente Einsehbarkeit des Kraftwerksareals von ausgewählten Blickpunkten der Ortschaft Niederdorf im Osten bzw. Nordosten des Vorhabensgebiets begründet.

Der Umstand, dass das Gebäudeensemble des GDKKs bzw. der 125 Meter hohe Kamin zwar von zahlreichen ausgewählten Blickpunkten der weiteren Umgebung partiell einsehbar ist, bewirkt allerdings keine erheblichen Projektwirkungen, da im für die Untersuchung maßgeblicher Projektwirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild relevanten Radius von 5 Kilometern um das Vorhabensgebiet keine besonders sensiblen Blickpunkte (Kulturdenkmäler, Aussichtspunkte von besonderer touristischer Bedeutung u.a.) betroffen sind bzw. Blickverschattungen durch vorgelagerte Gebäudestrukturen bzw. vegetabile Strukturen uneingeschränkte Blickbezüge auf das GDKK unterbinden.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Dampfchwadenbildung auf das Orts- und Landschaftsbild ist von Dampfchwadenlängen von 100 bis 300 m auszugehen (vgl. UVE Gutachten, ZAMG, 2006 b), wobei mit Dampfchwadenbildungen nur an vergleichsweise wenigen Tagen zu rechnen ist. Die optisch-visuelle Kontrastwirkung der Dampfchwaden wird zudem dadurch gemindert, dass die Dampfchwadenbildungen häufig mit einem wolkenbedeckten Himmel zeitlich korrelieren. Den Dampfchwaden kommt daher im Hinblick auf mögliche optisch-visuelle Beeinträchtigungen der Landschaftsszene eine untergeordnete Bedeutung zu. Hinsichtlich der Auswirkungen der Dampfchwadenbildung auf das Orts- und Landschaftsbild ist von Dampfchwadenlängen von 100 bis 300 m auszugehen (vergleiche UVE Gutachten, ZAMG, 2006 b), wobei mit Dampfchwadenbildungen nur an vergleichsweise wenigen Tagen zu rechnen ist. Die optisch-visuelle Kontrastwirkung der Dampfchwaden wird zudem dadurch gemindert, dass die Dampfchwadenbildungen häufig mit einem wolkenbedeckten Himmel zeitlich korrelieren. Den Dampfchwaden kommt daher im Hinblick auf mögliche optisch-visuelle Beeinträchtigungen der Landschaftsszene eine untergeordnete Bedeutung zu.

Betreffend die im Nahbereich des Vorhabensgebiets bis 1.500 m um den Projektstandort situierten Siedlungsbereiche von Pfaffendorf, Rain, Zell, Limmersdorf, Gutendorf und Aich an der Straße begründen die Gebäudeorientierung, Sichtverschattungen durch vorgelagerte Gebäude- oder Gehölzstrukturen sowie das Fehlen prominenter Aussichtspunkte Richtung Vorhabensgebiet in Verbindung mit den vorherrschenden Gebäudetypologien und geringen Gebäudehöhen bei Fehlen markanter topographischer Aufhöhungen eine vergleichsweise geringe Raumsensibilität gegenüber den projektbedingten Auswirkungen betreffend die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

Die Berufungswerber haben am Gutachten bemängelt, dass die Eingriffserheblichkeit der Matrix nicht korrekt gewichtet sei und es auch andere Methoden gäbe, welche die Eingriffserheblichkeiten zutreffender beschreiben. Diesem Einwand kommt keine Berechtigung zu, als der Sachverständige eine vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entwickelte Richtlinie verwendet hat (RVS 4.1.11 – Umweltuntersuchung, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Zl. 300.041/0025-II/ST-ALG/2008 / Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr) und keineswegs willkürlich bei der Wahl seines Modells vorgegangen ist.

Dem Vorbringen, dass auf Grund der Größe des Bauvolumens weiträumigere Betrachtungen des Landschaftsschutzes notwendig gewesen wären, ist entgegenzuhalten, dass die maximale Sichtdistanz etwa bei 25 km, realistischerweise aber in den meisten Fällen bei etwa 10 km liegt. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Wahrnehmbarkeit zur Entfernung proportional abnimmt.

Weiters haben die Berufungswerber vorgebracht, dass im Gutachten diverse Sichtbeziehungen fehlen, beispielsweise der Aussichtspunkt oberhalb der Pfarrkirche Gurnitz (12er-Wand), Wanderwege oberhalb der Pfarrkirche Gurnitz, Kirche St. Margarethen nordöstlich des Kraftwerksgeländes, Maria Saalerberg nördlich des Kraftwerksgeländes (Stellen des Berges von denen der Blick auf das Kraftwerksgelände gegeben sei) und außerdem Fotomontagen fehlen (zB Zwanzgerberg) bzw. die Fotomontage auf Seite 75 des Gutachtens nicht richtig sei. Der Sachverständige hat diesbezüglich in der Verhandlung ausgeführt, dass er an den repräsentativen Plätzen gewesen ist, was aus Sicht des

Umweltsenates auch schlüssig ist, zumal das gutachterliche Aufbauen einer Sichtbeziehung zu sämtlichen nur erdenklichen Plätzen nicht möglich ist und die Berufungswerber nicht schlüssig dargelegt haben, aus welchen Gründen die von ihnen angezogenen Sichtverbindungen repräsentativer sein sollen, als die umfangreich im Gutachten dokumentierten Sichtverbindungen. Hinsichtlich der fehlenden Fotomontagen ist darauf zu verweisen, dass eine Fotomontage vom Zwanzgerberg in der UVE enthalten ist und die auf Seite 75 des Gutachtens verwendete Fotomontage vom Sachverständigen mittels eines Geländemodells überprüft worden ist.

Die Feststellungen des Umweltsenates stützen sich somit auf das Gutachten DI Thomas Proksch vom 27.7.2011, welches schlüssig und nachvollziehbar ist. Überdies hat der Umweltsenat die Kammersitzung am 20.4.2011 zum Anlass genommen, einen Ortsaugenschein in Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen und so einen Eindruck über die vom Sachverständigen im Gutachten ermittelten und beschriebenen Sichtraumverhältnisse zu gewinnen.

Rechtlich ergibt sich: Aufgrund der während des Verfahrens des Umweltsenates erlassenen Bauarchitekturverordnung ist nunmehr kein Gutachten der Kärntner Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen. An diese rechtswirksam kundgemachte Verordnung ist der Umweltsenat gebunden – entgegen der Auffassung mancher Berufungswerber räumt das B-VG dem Umweltsenat nicht die Kompetenz ein, behauptete Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof anzufechten (US 9B/2006/9-9 vom 24.7.2006 - Eberndorf).

Daraus abgeleitet ergibt sich, dass gemäß § 17 der K-BO das Projekt grundsätzlich – wenn auch unter Erteilung näherer vom Sachverständigen DI Proksch vorgeschlagenen Auflagen – bewilligungsfähig wäre. Daraus abgeleitet ergibt sich, dass gemäß Paragraph 17, der K-BO das Projekt grundsätzlich – wenn auch unter Erteilung näherer vom Sachverständigen DI Proksch vorgeschlagenen Auflagen – bewilligungsfähig wäre.

Zu Klima Luft:

Bereits im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren war die Beurteilung der Auswirkungen des vom Vorhaben emittierten Wasserdampfes auf die Bildung und/oder Verstärkung von Nebelereignissen im Untersuchungsraum äußerst umstritten.

Die Erstbehörde ist diesbezüglich in der Begründung des bekämpften Bescheides zum Schluss gekommen, dass das Gutachten des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Georg Mayr (Februar 2008, Ergänzung Mai 2009, Ergänzung Jänner 2010) nicht geeignet sei, eine Grundlage für die behördliche Entscheidung zu bilden (Bescheid S. 262) und hat zum Fachbereich Umweltmedizin bemerkt, „dass die medizinische Beurteilung der Wasserdampfemissionen und der daraus aus Sicht des meteorologischen Gutachters abzuleitenden Auswirkungen hinsichtlich verstärkter Nebelbildung bzw. Entstehung von sekundärer Schichtbewölkung („Hochnebel“) unabhängig von der wissenschaftlichen Absicherung und Zuverlässigkeit des dafür herangezogenen „Box“-Modells erfolgt.“ (Bescheid S. 230) und in der umweltmedizinischen Zusammenfassung des Sachverhaltes bemerkt:

Zum Fragenkomplex der Bildung von tiefer Schichtbewölkung („Nebel“) zufolge des Ausstoßes von Wasserdampf aus dem Kamin bzw. den Kühltürmen wird zunächst angemerkt, dass das dafür vom meteorologischen Sachverständigen weiterhin verwendete „Box-Modell“ keine wissenschaftliche Absicherung vorweisen kann. Da die Ergebnisse über eine zusätzliche Nebelbildung bzw. Nebelverstärkung aus den Datensätzen von lediglich zwei Winterperioden abgeleitet werden fehlt ihnen zusätzlich die Aussagekraft, wie sie nur durch mehrjährige Zeitreihen gewonnen werden kann. Erfahrungen von Kraftwerken gleicher Größenordnung in vergleichbaren Lagen geben wohl Hinweise auf eine partielle Wolkenbildung, ohne dass daraus jedoch eine signifikant abgesicherte Erhöhung der ortsüblichen Häufigkeit von Hochnebelepisoden nachgewiesen werden könnte. Im Übrigen wäre bei der Ermittlung der durch Substitutionen nicht mehr abgegebene Anteil an Wasserdampf in Abzug zu bringen (Bescheid S. 248).

Die Frage, in welcher Weise die vom projektierten Kraftwerk bewirkten Wasserdampfemissionen auf die Nebelbildung in der Umgebung einwirken, ist ein wesentliches Sachverhaltselement, auf welchem auch die Sachverhaltsermittlung aus umweltmedizinischer Sicht aufbauen muss. Die Erstbehörde hat das Gutachten Univ. Prof. Dr. Mayr hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nebelbildung grundsätzlich verworfen und lediglich darauf hingewiesen, dass der umwelt- und humanmedizinische Sachverständige seiner Beurteilung im Sinne einer worst-case Betrachtung aber dennoch die von Univ. Prof. Dr. Mayr errechneten Nebelereignissen zugrunde gelegt hat und zu dem Ergebnis kommt, dass selbst diese Anzahl nicht zu einer Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigung führen würde (Bescheid S. 330), in der Begründung dafür dann aber wieder angegeben:

Univ. Prof. Dr. Mayr zählt alle Tage, an denen über mehr als drei Stunden Nebel auftreten, als Nebeltag, ohne zu unterscheiden, ob diese Nebelstunden nachts oder tagsüber auftreten. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens ist aber überhaupt nur dann denkbar, wenn der Nebel tagsüber auftritt.

Selbst beim natürlich auftretenden Nebel/Hochnebel gibt es eine so große Schwankungsbreite, dass das Auftreten zusätzlicher Hochnebeltage durch die Bevölkerung nicht als ortsunüblich wahrgenommen wird.

Es gibt keine einzige tragfähige wissenschaftliche Arbeit, welche die Schlussfolgerung einer Gesundheitsgefährdung durch die Zunahme von Hochnebeltagen stützt. Ebenso wenig konnten Zeitreihenstudien vorgelegt werden, die Ereignisse an Nebeltagen mit solchen an sonnigen Tagen derselben Saison vergleicht.

Auch der vom humanmedizinischen Sachverständigen ergänzend befragte Suizidologe und Vorstand des Institut für medizinische Psychologie, Univ.-Prof. Dr. Gernot Sonneck, hat bestätigt, dass in der gesamten Literatur kein Hinweis auf die Häufigkeit von Suiziden im Zusammenhang mit Hochnebelhäufigkeit und –dauer belegbar ist.

Aus dieser Begründung ist weniger ersichtlich, dass die Erstbehörde das Gutachten Univ. Prof. Dr. Mayr – trotz ihrer Bedenken - dennoch als worst-case Szenario herangezogen hat, sondern vielmehr, dass sie das Gutachten im Grunde nicht für schlüssig hält.

Der Umweltsenat hat sich daher veranlasst gesehen, ein Gutachten hinsichtlich der Plausibilität des Gutachtens Univ. Prof. Dr. Mayr einzuholen und die verwendete Methode des so genannten „Box Modells“ einer Methodenkritik zu unterziehen und hat dazu ein Gutachten des Instituts für Meteorologie und Geophysik der Universität Wien, Univ. Prof. Dr. Reinhold Steinacker, eingeholt.

Der Umweltsenat hat dazu mit Bescheid vom 13.5.2011 den Untersuchungsauftrag erteilt, ob der zusätzliche Wassereintrag in die Atmosphäre

1. a) Litera a
Schwaden (in Abluft entstehende Wolken) bildet;
2. b) Litera b
Bestehende tiefe Schichtbewölkung verstärken und deren Auflösung verzögert oder unterbindet;
- c) tiefe Schichtbewölkung bildet.

Im Detail zu untersuchen war die Wahrscheinlichkeit bzw. Häufigkeit der angeführten Ereignisse einschließlich des Ausmaßes dieser Ereignisse hinsichtlich

1. a) Litera a
der jeweiligen Ereignisdauer;
2. b) Litera b
der Verteilung der Ereignisdauern auf einen durchschnittlichen Tag/Nachtzeitraum;
- c) ihrer Intensität, insbesondere dahingehend, ob

- ohne Projektverwirklichung bestehender Nebel bzw. tiefe Schichtbewölkung durch das Vorhaben verdichtet wird und gegebenenfalls welche Zunahme der Dichte auftritt,
- Nebel bzw. tiefe Schichtbewölkung auftritt, welche ohne Projektverwirklichung gänzlich unterbleiben würde;
- d) der räumlichen Verteilung im Ausbreitungsraum.

Danach steht zunächst fest, dass sowohl das in der UVE seitens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik verwendete Gaußmodell (ADMS) als auch das seitens des UVP/Gutachters Prof. Mayr verwendete Boxmodell dem Stand der Technik entsprechen. Wesentlich bei beiden Modellansätzen ist, dass sie nicht alle an der Schwaden- und Hochnebelbildung bzw. –auflösung beteiligten Prozesse abbilden und daher mit einer erheblichen Unsicherheit versehen sind. Weiters sind die Stärken und Schwächen bei beiden Ansätzen nicht gleich gelagert.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit beider Modelle ist grundlegend festzuhalten, dass folgende wesentliche Informationen und Kriterien für die Bildung und Auflösung von Hochnebel im Klagenfurter Becken entscheidend sind:

1. Vertikales Temperaturprofil (statische Stabilität der Luft im Klagenfurter Becken, Ausbreitungsklasse).
2. Vertikales Feuchteprofil bzw. Profil des Sättigungsdefizits vor allem im Klagenfurter Becken und nach Möglichkeit auch in höheren Luftschichten.

3. Vorhandensein von Nebel oder Hochnebel mit Angabe der Dicke der Schicht sowie Wolken in mittleren (über Kammniveau bis 6km) und nach Möglichkeit auch in hohen Schichten (über 6km).
4. Verdunstung vom Boden, der Vegetation (Evapotranspiration) und Wasserflächen im Klagenfurter Becken.
5. Auftreten von Niederschlag, unterschieden nach Nieseln, Regen oder Schnee.
6. Strahlungsbilanz am Boden und Strahlungsflussdivergenzen im Vertikalprofil der Atmosphäre.
7. Repräsentatives vertikales Windprofil für das Klagenfurter Becken.
8. Zufluss von (kälterer) Luft (mit unterschiedlichem Feuchtegehalt) durch das Haupttal (Drautal), die Seitentäler, und die Hang(ab)windssysteme in das Klagenfurter Becken.
9. Abfluss von Luft durch den Ausgang des Klagenfurter Beckens und „Abfluss“ durch die Seitentäler und die Hang(auf)windssysteme.
10. Synoptisch (durch die Großwetterlage) bedingte Temperaturadvektionen bzw. die Richtung des großräumigen Druckgefälles im Vertikalprofil sowie synoptisch induzierte Vertikalbewegungen im Klagenfurter Becken.

Im Vergleich ergibt dies, dass im in der UVE verwendeten Modell die Faktoren 1., 2. und 7. in die Betrachtung eingehen. Dieses Modell kann daher zwar das kurzzeitige Verhalten der Abluftnebelschwaden abschätzen, nicht jedoch die generelle Rolle des eingebrachten Wasserdampfes in die Atmosphäre für die Hochnebelbildung oder Auflösung.

Das „Box-Modell“ berücksichtigt die Kriterien 1., 2., 4. und 7. und eignet sich nicht, um Schwadenlängen zu bestimmen. Vielmehr erlaubt das Box-Modell die Bestimmung der Zunahme des Wasser(dampf)gehalts innerhalb eines durch das Windfeld aufgespannten Volumens und damit eine Abschätzung einer möglichen Hochnebelbildung.

Zusätzlich wurde im Gutachten Steinacker vom 25.7.2011, ergänzt durch die Stellungnahme vom 16.10.2011, vorgeschlagen, die Auswertungen der Berechnungen des Gutachtens Mayr durch Berücksichtigung der Niederschlagslage und gradientschwacher bzw. „dynamischer“ Tage zu modifizieren, um dadurch die Kriterien 8. und 9. zumindest abschätzungsweise zu berücksichtigen.

In Zusammenschau ergibt sich damit folgende Gegenüberstellung der nach den in den Gutachten Steinacker und Mayr durch das Projekt bewirkten Nebelereignisse, wobei Mayr in einer ergänzenden Stellungnahme vom 9.10.2011 darauf hingewiesen hat, dass in seinem Gutachten die Kriterien 8 und 9 durch die Methode der im erstinstanzlichen Gutachten verwendeten Messdaten, die die Auswirkungen der Zu- und Abflüsse auf Temperatur, Feuchte und Wind im Klagenfurter Becken beinhalten, abgeschätzt werden. Zu Grund gelegt werden jeweils die Daten, welche die Gutachter aus den Wintern 2006/2007 und 2008/2009 verwendet haben, wobei der ersten Zusammenschau ergibt sich damit folgende Gegenüberstellung der nach den in den Gutachten Steinacker und Mayr durch das Projekt bewirkten Nebelereignisse, wobei Mayr in einer ergänzenden Stellungnahme vom 9.10.2011 darauf hingewiesen hat, dass in seinem Gutachten die Kriterien 8 und 9 durch die Methode der im erstinstanzlichen Gutachten verwendeten Messdaten, die die Auswirkungen der Zu- und Abflüsse auf Temperatur, Feuchte und Wind im Klagenfurter Becken beinhalten, abgeschätzt werden. Zu Grund gelegt werden jeweils die Daten, welche die Gutachter aus den Wintern 2006 aus 2007, und 2008 aus 2009, verwendet haben, wobei der erste

betrachtete Winter besonders niederschlagsarm und der zweite

betrachtete Winter besonders niederschlagsreich war:

WINTER

(5.11.2012.3.)

Hochnebeltage

Hochnebeltage

mit Auflösung

Zusätzliche

Hochnebeltage

mit oder ohne

Auflösung

Mayr 06/07

14,7%

17,2%

2% - 38%

Mayr 08/09

17,5%

20,0%

5% - 17%

Steinacker

06/07

14,7%

17,2%

14% -19%

Steinacker

08/09

17,5%

20,0%

0%

Der Umweltsenat stellt dazu fest, dass aus beiden Gutachten und den darin verwendeten Methoden erhebliche Schwankungsunsicherheiten hervorgehen, und daher nicht endgültig festgestellt werden kann, welches dieser Modelle sich in Zukunft zur wissenschaftlich detaillierten Abschätzung von durch einen einzelnen zusätzlichen Wasserdampfemittenten bewirkten Nebelereignissen durchsetzen wird. Dennoch hält der Umweltsenat die Ergebnisse der beiden Modelle für hinreichend sachlich fundiert, um diese Ergebnisse als Annahme für eine worst-case Betrachtung der Auswirkungen heranzuziehen, zumal diese Gutachten unabhängig voneinander zu ähnlichen Ergebnissen gekommen sind.

Die Projektwerberin hat in der Verhandlung vom 24.10.2011 ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas Bott vom 23.10.2011 vorgelegt, in welchem das Modell PAFOG vorgestellt wurde, mit welchem im Gegensatz zu einem Gaußschen Ausbreitungsmodell oder einem Boxmodell die zeitliche Entwicklung eines Nebelereignisses realistischer simuliert werden könne, da in PAFOG die wichtigsten physikalischen Prozesse berücksichtigt würden, die eine bedeutende Rolle bei der Nebelentwicklung spielen (Gutachten Bott, S. 12). Insbesondere hervorgehoben wird die Bedeutung von Turbulenz, Tropfensedimentation und Strahlung für die Nebel- und Hochnebelbildung sowie der Einfluss von Aerosolpartikeln auf die Hochnebelbildung.

Das in den Gutachten von Prof. Mayr verwendete Boxmodell sei nicht dazu geeignet, eine realistische Abschätzung des Volumens zu erhalten, in das der vom GDKK emittierte Wasserdampf emittiert wird. Der Grund hierfür liege in erster Linie darin, dass das Boxmodell die hierfür notwendigen physikalischen Prozesse, atmosphärischen Strahlungstransport, Turbulenz und Tropfensedimentation, nicht in zufriedenstellender Weise berücksichtige. Da davon ausgegangen werden müsse, dass die vertikale Erstreckung des Boxmodells als deutlich zu niedrig angesetzt worden sei, ist die daraus abgeleitete Anzahl zusätzlicher Hochnebelereignisse als absolut überhöht anzusehen. Mit dem Boxmodell könnten die nichtlinearen Wechselwirkungen zwischen Hoch- und Bodennebel nicht in ausreichender Weise beschrieben werden, so dass auch hier davon ausgegangen werden müsse, dass die abgeschätzte Anzahl an Nebelepisoden deutlich zu hoch ausfalle (GA Bott, S. 32).

Dieses Gutachten vermag jedoch die Einschätzung des Umweltsenates, dass sowohl der von Mayr als auch der von Steinacker gewählte Ansatz beim derzeitigen Stand der Wissenschaften geeignet ist, als Grundlage für eine worst-case

Betrachtung der Auswirkungen auf die Nebelbildung herangezogen zu werden nicht zu erschüttern, zumal Prof. Dr. Bott in der Verhandlung vom 24.10.2011 eingeräumt hat, dass es nach seiner Auffassung aufgrund der schwierigen Topographie des Klagenfurter Beckens mit keinem einzigen Modell möglich sei, vorherzusagen oder vorherzurechnen, ob – und wenn ja in welchem – Umfang durch dieses geplante Kraftwerk es mehr zu Hochnebeltagen käme und er nur Sensitivitätsstudien gemacht habe. Hier sei darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Sonne für die Auflösung von Nebel bzw. Hochnebel verantwortlich sei, und er nicht in der Lage sei Aussagen zu treffen, ob es durch dieses Kraftwerk jetzt zu 10 Nebeltagen mehr komme oder nicht, zusätzliche Nebeltage seien aber möglich (VH-Schrift, S. 11).

Auch der Umweltsenat hält den Stand der Wissenschaften diesbezüglich noch nicht für ausreichend weit entwickelt. Dies ändert aber nichts daran, dass sämtliche Gutachter, so auch Prof. Dr. Bott, vom Projekt bewirkte zusätzliche Nebelbildung für möglich halten, und die Ergebnisse der Gutachten Mayr und Steinacker unabhängig voneinander zumindest eine abschätzbare Auswirkungsbetrachtung zur Verfügung gestellt haben, die – wenn auch noch nicht abschließend vollständig wissenschaftlich ausgearbeitet – so doch annähernd realistisch bzw. plausibel sind.

Der Umweltsenat hat daher den umweltmedizinischen Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger mit Bescheid vom 12.10.2011 beauftragt, sein erstinstanzliches Gutachten dahingehend zu ergänzen, als bei der Beantwortung der Frage der medizinischen Auswirkungen insbesondere die ergänzenden Gutachten von o. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Steinacker zu berücksichtigen und die – durch das genannte Gutachten allenfalls modifizierte – Modellsystematik der im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Gutachten von ao. Univ. Prof. Dr. Georg Mayr (GA 2008 samt Ergänzung 2009 und 2010) als Basis maßgeblich sind.

Der Umweltsenat stellt dazu fest, dass nach derzeitigem umweltmedizinischem Wissensstand (epidemiologische und experimentelle Forschung) keine Hinweise dafür vorliegen, dass durch die vom Projekt bewirkte Nebel- und Wolkenbildung Gesundheitsstörungen oder Gefährdungen des Lebens zu erwarten wären.

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Toxikopie besteht zwischen der Umweltbelastung und Gesundheitsstörungen in der betroffenen Bevölkerung keine kausale Beziehung im medizinisch-naturwissenschaftlichen Sinn; es könnten beunruhigende Informationen über vermeintliche Zusammenhänge durchaus Gesundheitsstörungen auslösen (selbsterfüllende Prophezeiung), die allerdings durch entsprechende Information vermieden werden können.

Der Umweltsenat stützt sich dabei auf das von Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger erstattete Ergänzungsgutachten vom 21.10.2011.

Von den Berufungswerbern wurden diesbezüglich medizinische Stellungnahmen (Univ. Prof. Dr. Siegfried Kasper vom 1.12.2011, Dr. med. Gerd Oberfeld vom 4.12.2011) vorgelegt, die heftige Kritik am Gutachten Neuberger geäußert haben und insbesondere darauf hingewiesen haben, dass saisonaler Lichtmangel zu einem erhöhten Risiko für die Herbst-Winter-Depression führe und dies mit der täglichen Sonnenexposition zusammenhänge (Oberfeld, S. 21). Die Herbst-Winter-Depression (SAD) sei keine seltene Erkrankung und es sei eindeutig belegt, dass eine relevante Tageslichtreduktion das Risiko an SAD oder deren subyndronalen Form zu erkranken, erhöhe, wie auch eine während der Monsunzeit durchgeführte Untersuchung in Brasilien gezeigt habe. Durch die vom Projekt bewirkte Veränderung der Tage mit Hochnebel und der daraus resultierenden verminderten Helligkeit, könne man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die psychische aber auch physische Gesundheit der Bevölkerung erheblich in Mitleidenschaft gezogen werde (Kasper, S. 11).

Diese Stellungnahmen sind nicht in einer Weise präzisiert, als dass sie die Ausführungen des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Neuberger entscheidend zu entkräften vermögen. Einerseits ist gerade der Hinweis auf Untersuchungen zur Monsunzeit in Brasilien nicht geeignet, einen zutreffenden Vergleich mit den Verhältnissen in Klagenfurt zu bewirken, als jedenfalls die Verhältnisse in Raum Klagenfurt durch das Kraftwerk nicht zu monsunähnlichen Verhältnissen modifiziert werden. Den Gutachten ist auch nicht zu entnehmen, ab welcher Schwelle eine für SAD relevante Lichtreduktion zustande kommt. Der Sachverständige Neuberger hat nach Ansicht des Umweltsenates auch zutreffend darauf hingewiesen, dass die Sonneneinstrahlung viel stärker vom Aufenthalt in Räumen (und an der Haut von der Kleidung) bestimmt wird und die Reduktion der Sonneneinstrahlung durch Hochnebel nicht ausreicht, um physiologischen Prozesse zu stören.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden (lit. a) oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (lit.

c). Gemäß Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a und c UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden (Litera a,) oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn des Paragraph 77, Absatz 2, der Gewerbeordnung 1994 führen (Litera c,).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, sind durch die zusätzlichen Nebel- und Wolkenbildungen keine Gesundheitsstörungen oder Gefährdungen des Lebens zu erwarten.

§ 77 Abs. 2 GewO 1994 lautet: Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 erfasst Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise. Paragraph 77, Absatz 2, GewO 1994 lautet: Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, GewO 1994 erfasst Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise.

Bereits die GewO 1973 hat mit dieser demonstrativen Aufzählung die in Betracht kommenden Belästigungen deutlich gemacht, ohne jedoch die Behörde durch eine erschöpfende Aufzählung einzuengen. Jedenfalls können auch Gase, Dämpfe, Nebel, Lichtwirkung, sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen geeignet sein, die Nachbarn zu belästigen (EB zu GewO 1973).

Die durch Nebel bewirkte Einschränkung der Sicht wird von den Menschen im allgemeinen als nicht angenehm und störend empfunden. Im allgemeinen wird ein Nebeltag als belastend, als ärgerlich, allenfalls als unangenehm empfunden. Die durch Nebel bewirkte schlechtere Sicht verlangt Anpassungen des Fahrverhaltens im Straßenverkehr. Dennoch kommt es immer wieder zu nebelbedingten Verkehrsunfällen. Zusätzlicher Nebel stellt daher aufgrund dieser als unangenehm empfundenen Wirkungen eine Belästigung im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c UVP-G 2000 dar. Die durch Nebel bewirkte Einschränkung der Sicht wird von den Menschen im allgemeinen als nicht angenehm und störend empfunden. Im allgemeinen wird ein Nebeltag als belastend, als ärgerlich, allenfalls als unangenehm empfunden. Die durch Nebel bewirkte schlechtere Sicht verlangt Anpassungen des Fahrverhaltens im Straßenverkehr. Dennoch kommt es immer wieder zu nebelbedingten Verkehrsunfällen. Zusätzlicher Nebel stellt daher aufgrund dieser als unangenehm empfundenen Wirkungen eine Belästigung im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, Litera c, UVP-G 2000 dar.

Auch eine Verringerung des Einfalls von Tageslicht bzw. zu starke Beschattung verursacht durch eine Betriebsanlage oder einzelne Teile kann Nachbarn in ihrer Gesundheit gefährden oder als Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 zu werten sein (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO, Anm. 73 zu § 74). Auch eine Verringerung des Einfalls von Tageslicht bzw. zu starke Beschattung verursacht durch eine Betriebsanlage oder einzelne Teile kann Nachbarn in ihrer Gesundheit gefährden oder als Belästigung im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, GewO 1994 zu werten sein (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO, Anmerkung 73 zu Paragraph 74,).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu befürchteten psychologischen Belastungen sowie den "optischen Belästigungen" durch die Nichtrücknahme auf "ästhetische Ansprüche" festgehalten, dass die durch den Anblick einer Betriebsanlage hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens nicht unter die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen fallen (VwGH 15.10.2003, Zl. 2002/04/0073 und 1.7.2010, Zl. 2004/04/0166). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu befürchteten psychologischen Belastungen sowie den "optischen Belästigungen" durch die Nichtrücknahme auf "ästhetische Ansprüche" festgehalten, dass die durch den Anblick einer Betriebsanlage hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens nicht unter die in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen fallen (VwGH 15.10.2003, Zl. 2002/04/0073 und 1.7.2010, Zl. 2004/04/0166).

In gegenständlichem Fall geht es jedoch nicht um ein beim Betrachten des Kraftwerks hervorgerufenen Gefühl ästhetischen Unwohlseins, sondern um eine Emission von Wasserdampf, die abschätzbare Auswirkungen auf das Bilden von Nebel hat. Wenn auch der Nebel nicht unmittelbar durch das Austreten von Nebelschwaden aus dem Kraftwerk verursacht wird, sondern die Wasserdampfemissionen einen entsprechenden Beitrag dazu leisten, dass sich

in der Umwelt durch natürliche Zusammenhänge vermehrt Nebel bildet, so ist diese zusätzliche Nebelbildung dennoch eine direkt auf das Projekt zurückzuführende Emissionswirkung und damit von den in Betracht kommenden Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 erfasst. In gegenständlichem Fall geht es jedoch nicht um ein beim Betrachten des Kraftwerks hervorgerufenen Gefühl ästhetischen Unwohlseins, sondern um eine Emission von Wasserdampf, die abschätzbare Auswirkungen auf das Bilden von Nebel hat. Wenn auch der Nebel nicht unmittelbar durch das Austreten von Nebelschwaden aus dem Kraftwerk verursacht wird, sondern die Wasserdampfemissionen einen entsprechenden Beitrag dazu leisten, dass sich in der Umwelt durch natürliche Zusammenhänge vermehrt Nebel bildet, so ist diese zusätzliche Nebelbildung dennoch eine direkt auf das Projekt zurückzuführende Emissionswirkung und damit von den in Betracht kommenden Belästigungen im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, GewO 1994 erfasst.

§ 17 Abs. 2 Z 2 lit c UVP-G 2000 verlangt die Unzumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn. Nicht jede durch ein Projekt bewirkte Belästigung der Nachbarn ist deshalb per se unzumutbar. Ob das Ausmaß einer Belästigung zumutbar oder unzumutbar ist, ist letztlich eine von der Behörde aufgrund der getroffenen Feststellungen zu lösende Rechtsfrage. Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, Litera c, UVP-G 2000 verlangt die Unzumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn. Nicht jede durch ein Projekt bewirkte Belästigung der Nachbarn ist deshalb per se unzumutbar. Ob das Ausmaß einer Belästigung zumutbar oder unzumutbar ist, ist letztlich eine von der Behörde aufgrund der getroffenen Feststellungen zu lösende Rechtsfrage.

Hiezu wurde erwogen:

Bei niederschlagsarmen Wintern bewirkt das Projekt bei bestehenden ca. 14% Hochnebeltagen und 17% Hochnebeltagen mit Auflösung eine Erhöhung von durchschnittlich 19% (nach Mayr) bzw. 17% (nach Steinacker). Bei niederschlagsreichen Wintern bewirkt das Projekt bei bestehenden ca. 17% Hochnebeltagen und 20% Hochnebeltagen mit Auflösung eine Erhöhung von durchschnittlich 11% (nach Mayr) bzw. keine Erhöhung (nach Steinacker).

Eine medizinische Auswirkung auf einen durchschnittlichen, normal empfindenden Erwachsenen und ein durchschnittliches normal empfindendes Kind ist zwar nicht feststellbar, die Veränderung der örtlichen Verhältnisse durch die festgestellte zusätzliche Nebelbelastung überschreitet aber doch ein Ausmaß, das weder im Rahmen ortsüblicher Schwankungsbreiten noch den Nachbarn zumutbar wäre, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass das Klagenfurter Becken mit den als Ist-Zustand festgestellten Nebeltagen von 14 bis 17% und weiteren 17 bis 20% an Nebeltagen mit Auflösung erheblich zu Nebelbildung neigt.

Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen stehen zur Vermeidung der zusätzlichen Nebelbildung nicht in geeigneter Weise zur Verfügung. Der Sachverständige DI Hellig hat in der Verhandlung vom 24.10.2011 zwar auf die Möglichkeit schwadenfreier Kühltürme hingewiesen, jedoch ist dazu festzuhalten, dass solche Kühltürme ca. 3% der produzierten Strommenge benötigen, wodurch zwar nicht in den Wirkungsgrad des Kraftwerkes eingegriffen würde, aber eine vollständige Projektneubeurteilung erforderlich wäre. Eine Projektmodifikation, die sowohl einer vollständigen Ausarbeitung eines neuen Projektes bedürfte als auch eine umfassend neue Gesamtbeurteilung des Projektes erfordert, würde den Rahmen von im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 vorschreibbaren Projektmodifikationen sprengen und konnte daher nicht zu einem Ergebnis im Sinne der Projektwerberin führen. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen stehen zur Vermeidung der zusätzlichen Nebelbildung nicht in geeigneter Weise zur Verfügung. Der Sachverständige DI Hellig hat in der Verhandlung vom 24.10.2011 zwar auf die Möglichkeit schwadenfreier Kühltürme hingewiesen, jedoch ist dazu festzuhalten, dass solche Kühltürme ca. 3% der produzierten Strommenge benötigen, wodurch zwar nicht in den Wirkungsgrad des Kraftwerkes eingegriffen würde, aber eine vollständige Projektneubeurteilung erforderlich wäre. Eine Projektmodifikation, die sowohl einer vollständigen Ausarbeitung eines neuen Projektes bedürfte als auch eine umfassend neue Gesamtbeurteilung des Projektes erfordert, würde den Rahmen von im Sinne des Paragraph 17, Absatz 4, UVP-G 2000 vorschreibbaren Projektmodifikationen sprengen und konnte daher nicht zu einem Ergebnis im Sinne der Projektwerberin führen.

Eine Abwägung öffentlicher Interessen mit den als für die Nachbarn unzumutbar qualifizierten Auswirkungen ist nicht möglich, da das Vorhandensein von unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 nicht dazu führen kann, dass der Tatbestand des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu prüfen ist (nur bei Erfüllung dieses Tatbestandes hätte die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen zu erfolgen). § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 enthält nämlich einen

zusätzlichen Abweisungstatbestand, der (nur) dort zu prüfen ist, wo die Vorgaben der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (einschließlich des UVP-G) gerade noch eingehalten werden, was in concreto eben nicht der Fall ist (vgl. Baumgartner/Petek Kurzkommentar UVP-G 2000, Seite 181). Eine Abwägung öffentlicher Interessen mit den als für die Nachbarn unzumutbar qualifizierten Auswirkungen ist nicht möglich, da das Vorhandensein von unzumutbaren Belästigungen im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, Litera c, UVP-G 2000 nicht dazu führen kann, dass der Tatbestand des Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 zu prüfen ist (nur bei Erfüllung dieses Tatbestandes hätte die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen zu erfolgen). Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 enthält nämlich einen zusätzlichen Abweisungstatbestand, der (nur) dort zu prüfen ist, wo die Vorgaben der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (einschließlich des UVP-G) gerade noch eingehalten werden, was in concreto eben nicht der Fall ist (vergleiche Baumgartner/Petek Kurzkommentar UVP-G 2000, Seite 181).

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 musste daher der Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben abgewiesen werden. Gemäß Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, Litera c, UVP-G 2000 musste daher der Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben abgewiesen werden.

4.3. Zu Spruchpunkt 2 dieses Bescheides:

Da sämtliche Unterschriftenlisten der im Spruch ersichtlichen Bürgerinitiativen mit nur floskelhaften Ablehnungsgründen vorwiegend 2006 vor der sechswöchigen Frist eingebracht wurden und den später datierten inhaltlichen Stellungnahmen innerhalb der Frist keine Unterschriftenlisten angeschlossen waren, haben diese Bürgerinitiativen keine Parteistellung gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 erlangt. Diesbezüglich sind im erstinstanzlichen Bescheid auch keine Feststellungsmängel zu bemerken. Da sämtliche Unterschriftenlisten der im Spruch ersichtlichen Bürgerinitiativen mit nur floskelhaften Ablehnungsgründen vorwiegend 2006 vor der sechswöchigen Frist eingebracht wurden und den später datierten inhaltlichen Stellungnahmen innerhalb der Frist keine Unterschriftenlisten angeschlossen waren, haben diese Bürgerinitiativen keine Parteistellung gemäß Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 erlangt. Diesbezüglich sind im erstinstanzlichen Bescheid auch keine Feststellungsmängel zu bemerken.

4.4. Zu Spruchpunkt 3 dieses Bescheides:

Die im Spruchpunkt 3 genannten Personen haben in Folge verspätet eingebrachter Einwendungen ihre Parteistellung im Sinne des § 44b Abs. 1 AVG verloren, da ihre Einwendungen erst nach der Frist der Auflage zwischen 21.6.2007 und 3.8.2007 bei der erstinstanzlichen Behörde eingetroffen waren. Die im Spruchpunkt 3 genannten Personen haben in Folge verspätet eingebrachter Einwendungen ihre Parteistellung im Sinne des Paragraph 44 b, Absatz eins, AVG verloren, da ihre Einwendungen erst nach der Frist der Auflage zwischen 21.6.2007 und 3.8.2007 bei der erstinstanzlichen Behörde eingetroffen waren.

4.5. Zu Spruchpunkt 4 dieses Bescheides:

§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000 regelt die Vorgangsweise, wie eine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G zu gründen ist. Diese Vorgangsweise wurde hier nicht eingehalten. Es genügt hier darauf zu verweisen, dass erkennbar Unterschriften zu einem Zeitpunkt abgegeben wurden, als die Stellungnahme noch nicht verfasst war. Darüber hinaus erwecken die vorgelegten Kopien der Unterschriftlisten den Eindruck, dass erst im Nachhinein der Name der angeblichen Bürgerinitiative dazugeschrieben wurde. Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 regelt die Vorgangsweise, wie eine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G zu gründen ist. Diese Vorgangsweise wurde hier nicht eingehalten. Es genügt hier darauf zu verweisen, dass erkennbar Unterschriften zu einem Zeitpunkt abgegeben wurden, als die Stellungnahme noch nicht verfasst war. Darüber hinaus erwecken die vorgelegten Kopien der Unterschriftlisten den Eindruck, dass erst im Nachhinein der Name der angeblichen Bürgerinitiative dazugeschrieben wurde.

4.6. Zu Spruchpunkt 5 dieses Bescheides:

Im Hinblick auf die Abweisung des Genehmigungsantrages waren weitere Erörterungen über die übrigen Berufungsausführungen entbehrlich.

Schlagworte

Abweisung, Gesamtbewertung, öffentliche Interessen; Genehmigungsvoraussetzungen, Gesundheitsgefährdung; Genehmigungsvoraussetzungen, Landschaftsbild; Genehmigungsvoraussetzungen, Ortsbild; Genehmigungsvoraussetzungen, unzumutbare Belästigungen; Parteistellung, Bürgerinitiative; Projektmodifikationen;

Umweltsenat, Antrag auf Verordnungsprüfung

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2012

Quelle: Umweltsenat UMSE, <https://www.ris.bka.gv.at/Umse>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at